

**Landgericht
Frankenthal (Pfalz)**



Landgericht * Postfach * 67206 Frankenthal (Pfalz)

6 O 187/19

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

**Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)**

56746 Kempenich

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 06233 80	Datum
	6 O 187/19	-1223, Fax: -1900, Frau Bücklein	20.09.2019

In Sachen
Catprint Media GmbH ./i. Herkenrath, I.
wg. Urheberrecht

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte Klageschrift sowie die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Ablichtungen, die von dem Gericht angefertigt werden müssen, weil die Partei es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, werden der Partei in Rechnung gestellt.

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 06233 80 - 0 Telefax: 06233 80 - 1900 Internet: www.lgft.justiz.rlp.de	Verkehrsanbindung: Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof - zu Fuß bis Justizzentrum ca. 300 m Bus bis Hauptbahnhof - zu Fuß bis Justizzentrum ca. 300 m	Parkmöglichkeiten: Parkhaus am Hauptbahnhof Parkhaus im CityCenter Tiefgarage am Rathaus Behindertenparkplatz vor dem Haus
--	---	---	--

Bankverbindung:
IBAN: DE65545100670049022674
BIC: PBNKDEFF
Postbank Ludwigshafen

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgft.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Bücklein, Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

6 O 187/19

Verfügung

In Sachen

Catprint Media GmbH ./ Herkenrath, I.
wg. Urheberrecht

I. **Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **Hinweise an die klagende Partei:**

Bei nicht form- und fristgerechter Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann die klagende Partei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. Dieser Antrag ist bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige zulässig. Wurde ein solcher Antrag gestellt, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil auch dann zulässig, wenn in der Klage keine ausreichenden Angaben zu Nebenforderungen (wie z. B. Zinsen, Schreibauslagen o. ä.) gemacht wurden. Diese Nebenforderungen werden dann auch keinen Erfolg haben.

3. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

3.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

3.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die

Klage verteidigen will. Dabei soll auch erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegen stehen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 3.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrungen:

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 3.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 3.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die ein Beteiligter selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die antragsgegnerische Beteiligte Seite kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat der säumige Beteiligte auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner des säumigen Beteiligten gegen diesen die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Beglaubigt:



(Bücklein), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Landgericht
Frankenthal (Pfalz)**



Landgericht * Postfach * 67206 Frankenthal (Pfalz)

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich

**Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	6 O 187/19	06233 80 -1223, Fax: -1900, Frau Bücklein	20.09.2019

In dem Rechtsstreit
Catprint Media GmbH ./ Herkenrath, I.
wg. Urheberrecht

Sehr geehrte Frau Herkenrath,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 05.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Bücklein, Justizobersekretärin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 06233 80 - 0 Telefax: 06233 80 - 1900 Internet: www.lgft.justiz.rlp.de	Verkehrsanbindung: Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof - zu Fuß bis Justizzentrum ca. 300 m Bus bis Hauptbahnhof - zu Fuß bis Justizzentrum ca. 300 m	Parkmöglichkeiten: Parkhaus am Hauptbahnhof Parkhaus im CityCenter Tiefgarage am Rathaus Behindertenparkplatz vor dem Haus
--	---	---	--

Bankverbindung:
IBAN: DE65545100670049022674
BIC: PBNKDEFF
Postbank Ludwigshafen

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43
Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgft.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden

Wir dienen Information und im Dienste

Aktenzeichen:
6 O 187/19



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Catprint Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin Katja Seifert, Schützenstraße 22,
30853 Langenhagen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bernd Gucia, Gruppenstraße 2,
30159 Hannover

gegen

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Richterin am Landgericht Ernst, den Richter am Landgericht Dr. Gitzel und den Richter Baukelmann am 05.09.2019 beschlossen:

Der Streitwert wird vorläufig auf 32.350,00 € festgesetzt.

Ernst
Richterin
am Landgericht

Dr. Gitzel
Richter
am Landgericht

Baukelmann
Richter

Beglaubigt:



(Bücklein), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Bernd Gučia

- Rechtsanwalt -

RA Gučia, Grubenstraße 2, 30159 Hannover

Landgericht Frankenthal

Bahnhofstraße 33

67227 Frankenthal (Pfalz)

Land- u. Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	
Eing.: 02. Sep. 2019	
V-Scheck	€
Anl. K.M.	€

Grubenstr. 2 · 30159 Hannover

Fon (0511) 324647

Fax (0511) 320105

Info@Gucia.de

www.Gucia.de

Bankverbindung: Postbank Hannover

IBAN: DE13 2501 0030 0007 8653 02

BIC: PBNKDEFF

Mo.-Fr. von 09.00-13.00 Uhr

Mo.Di. u. Do. von 15.00-17.00 Uhr

Mi. von 14.00-16.00 Uhr

Unser Aktenzeichen:

Catprint GmbH ./. Herkenrath II

Hannover, 30.08.2019

Urheberrechtssache (§ 105 Abs. I UrhG)

Klage

In der Sache

der Catprint Media GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin, Frau Katja Seifert, Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Gučia, Grubenstraße 2, 30159 Hannover

gegen

Inge Herkenrath, in der Hardt 23, 56746 Kempenich

-Beklagte-

wegen Urheberrechtsverletzung.

Streitwertvorschlag: Antrag zu 1.) 30.000,00 EUR und Antrag zu 2.) 2.350,00 EUR = 32.350,00 EUR

Gerichtskosten bitte über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin anfordern.

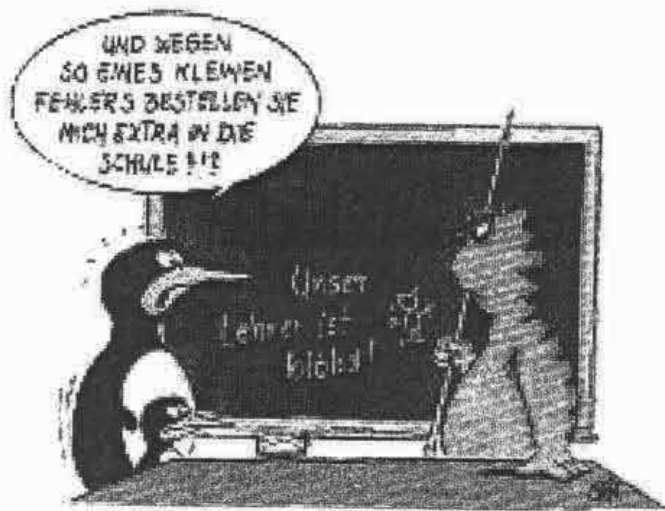
Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den in Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen, wie geschehen am 24.06.2019 unter <https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php>
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 2.350,00 EUR nebst 5 % Zinsen über den Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.474,89 EUR Erstattung von vorgerichtlichen Kosten zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteils beantragt.

Begründung:

I.
Uli Stein, Wietzeau 37, 30900 Wedemark, ist der Urheber des folgenden und in Anlage K1 dargestellten Cartoons.



(Kopie von <https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php>)

Uli Stein ist seit dem Jahr 1970 als Zeichner tätig.

Seit dem 01.08.1997 hat Uli Stein die Ausübung seiner Verwertungsrechte sowie auch die Verfolgung von Rechtsverletzungen im eigenen Namen incl. der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im eigenen Namen auf die Klägerin übertragen, für seine bisherigen und künftigen Cartoons, auch für den in Rede stehenden Cartoon. Übertragen ist das ausschließliche Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 3 UrhG.

Beweis: Vertrag vom 01.08.1997, anliegend in Fotokopie, Anlage K2

Uli Stein und die Klägerin haben mit der Klarstellung vom 18.01.2018 die Rechteübertragung und deren Inhalt noch einmal schriftlich bestätigt.

Beweis: Klarstellung zum Vertrag vom 18.01.2018, anliegend in Fotokopie, Anlage K3

Die Klägerin firmierte 1997 noch unter dem Namen Catprint Marketing GmbH. Die Klägerin hat seither ununterbrochen bestanden. Es fand lediglich eine Namensänderung in Catprint MEDIA GmbH statt. Die Eintragung beim Handelsregister Hannover HRB 56376 belegt dies.

Uli Stein ist der bekannteste deutsche Cartoonist. Der Erfolg von Uli-Stein-Werken ist ungebrochen. Im Jahr 2014 hat die Bundespost beispielsweise 3 Sondermarken „Für den Sport“ mit Motiven von Uli Stein herausgebracht. Durch die Erlöse sind bis Mai 2014 bereits eine Million Euro dem Sport zugeflossen.

Beweis: Newsletter Catprint Juni 2014 und Postwerbung für die Sondermarke, Anlagen K4

Die Beklagte ist Inhaber eines Sprachendienstes. Sie hat unter <https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php> das streitgegenständliche Werk öffentlich zugänglich gemacht.

Beweis: Screenshot vom 24.06.2019, als Anlage K5

Die Klägerin hat den Missbrauch im Juni 2019 festgestellt und den Unterfertigten damit beauftragt, die Beklagte wegen der Nutzung des Werkes von Uli Stein abzumahnern und in Anspruch zu nehmen auf Unterlassung und Schadenersatz.

Nach der Prüfung des Rechtsverstoßes erfolgte eine anwaltliche Abmahnung vom 25.06.2019. Darauf reagierte die Beklagte nicht. Die Abmahnung wurde daraufhin noch einmal per Gerichtsvollzieher am 17.07.2019 zugestellt.

Beweis: Zustellungsnachweis mit Anlagen, Anlagen K6

Mit Schreiben vom 05.08.2019 teilte die Beklagte mit, sie habe ihre Webdesignerin veranlasst, das Werk von Uli Stein noch am selbigen Tag zu entfernen und einen Vermerk an der Stelle eingefügt, warum das Bild dort nicht mehr steht. Dort heißt es dann: „Anmerkung: das hier vor kurzem stehende Bild habe ich entfernt. Es gibt außer Anwälte, die von A bis Z ERLOGENE Schriftsätze schreiben, wie die Kanzlei Busse und Miessen für Herrn Berndt, auch noch Abmahnanwälte, wie Herrn Bernd Gučia, der im Namen der Firma Catprint Abmahnungen für Bilder eines gewissen Uli Stein ausspricht. Hierzu gibt es im Internet schon einige interessante Eintragungen und man kann sehen, wie sich die Folgen der Anwaltsschwemme auswirken.“

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 05.08.2019, als Anlage K 7
Screenshot vom 13.08.2019, als Anlage K8

Eine Unterlassungserklärung hat die Beklagte jedoch nicht abgegeben.

Das Gericht hat am 20.06.2017, Az. 6 O 122/17, bereits in einer entsprechenden Urheberrechtssache Versäumnisurteil gegen die Beklagte erlassen. Sie hatte damals einen anderen Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich gemacht. Die Beklagte hat daraus offensichtlich nicht gelernt und meint weiterhin, Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte der Rechteinhaber verletzen zu dürfen.

Beweis: Versäumnisurteil vom 20.06.2017, Az. 6 O 122/17 mit Streitwertbeschluss, als Anlage K 9

Der Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz ergibt sich aus § 97 Urhebergesetz.

II.

Die Beklagte hat keine hinreichende strafbewerte Unterlassungserklärung abgegeben, mit der sie die Wiederholungsgefahr hätte beseitigen können (allgemeine bürgerlich rechtliche Grundsätze und § 97a I UrhG), weshalb der Antrag zu 1.) begründet ist. Die Wiederholungsgefahr stellt sich hier auch durch die Tatsache dar, dass die Beklagte trotz des Versäumnisurteils vom 20.06.2017 einen Cartoon von Uli Stein genutzt hat.

III.

Die Beklagte hat den Cartoon unter <https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php> unter einem Eintrag vom 19.08.2014 öffentlich zugänglich gemacht. Die Beklagte hat den Cartoon nach eigenen Angaben am 05.08.2019 löschen lassen. Daraus ergibt sich eine Nutzungszeit von 47 Monaten.

Beweis: Screenshot vom 24.06.2019, als Anlage K5
Schreiben der Beklagten vom 05.08.2019, als Anlage K 7

Die Klägerin lizenziert Werke ihrer ca. zwei Dutzend Künstler bei einfacher Internetnutzung ab 50,00 EUR pro Kalendermonat. Andere Künstler, wie etwa Sebastian Krüger (<http://www.sebastiankrueger.com>) oder Wolfgang Sperzel (<http://comicar.de>, hier unter Impressum auch ein Auszug aus der Preisliste) setzen Preise für die Internetnutzung ihrer Karikaturen von nicht unter 100,00 EUR netto Werk/Monat an.

Beweis: Vorbenannte Preisliste, Anlage K 10

Mit dem Antrag zu 2.) macht die Klägerin im Wege der analogen Lizenzgebühr Schadenersatz in Höhe von 2.350,00 EUR für die Nutzung des Werkes von Uli Stein in der Zeit von August 2014 bis August 2019 (47 Monate) geltend, mithin 50,00 EUR je Kalendermonat.

IV.

Der Antrag zu 3.) richtet sich auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Diese sind zu erstatten nach den Bestimmungen aus dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag und auch nach § 97 a des UrhG.

Mit der Abmahnung wurde Unterlassung und Auskunft und dem Grunde nach bereits Schadenersatz begehrt. Der Unterlassungsanspruch wird bei einfachen Internetnutzungen eines Cartoons durch Unternehmen/ Vereinigungen oder staatlichen Einrichtungen von Fachkammern zumeist mit 30.000,00 EUR Streitwert beziffert. Hinzu kommen Beträge für den Auskunftsanspruch oder den Schadenersatzanspruch. Der Unterfertigte bestimmt den Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren mit 30.000,00 EUR. Es kommt ein weiterer Betrag für den geltend gemachten Schadenersatz in Höhe von 2.350,00 EUR hinzu. Beide Beträge ergeben die Summe von 32.350,00 EUR.

Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben sich insgesamt wie folgt:

Die 1,3 Geschäftsgebühr § 3 RVG, Nr. 2300 VV zu RVG	1.219,40 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV zu RVG	20,00 EUR
zzgl. Mehrwertsteuer	<u>235,49 EUR</u>
Summe	1.474,89 EUR

Das Landgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 07.08.2013, 2-06 O 145/13 bei Nutzung eines Cartoons von Uli Stein im Internet den Gegenstandswert für das Unterlassungsverlangen mit 30.000,00 EUR bestätigt.

Das Landgericht Potsdam hat in seiner Entscheidung vom 19.06.2014, 2 S 10/13, den Gegenstandswert für Unterlassung und Schadenersatz von bis zu 35.000,00 EUR bestätigt. Hier hatte eine Fahrschule ein Werk von Uli Stein für wenige Monate auf seinen Webseiten.

Das Landgericht Erfurt hat in seiner Entscheidung in Sachen 3 S 49/13 vom 23.07.2013 den Gegenstandswert von 30.000,00 für das Unterlassungsbegehren bestätigt. Der Beklagte hatte einen Cartoon von Wolfgang Sperzel auf seinen Webseiten, die Werbeeinblendungen zeigten.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat mit Urteil vom 12.04.2012, 214 C 273/11 einen Politiker wegen Verwendung eines Cartoons von Harm Bengen auf seinem Facebookauftritt verurteilt zu Schadenersatz von 250,00 EUR und Erstattung von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.099,00 EUR. Es hat bestätigt, dass der Rechtsanwalt den Gegenstandswert für die Unterlassung mit 30.000,00 EUR fehlerfrei bestimmt hat und ein weiterer Wert für Auskunft/Schadenersatz hinzukommt. Der Politiker hat Berufung eingelegt zum Landgericht Berlin. Er hat diese in der mündlichen Verhandlung am 05.02.2013 zurückgenommen, nachdem ihm die Kammer die dortige Rechtsansicht mitgeteilt hat, 16 S 17/12.

Das Landgericht Frankfurt hat den Streitwert/Gegenstandswert für Unterlassung und Auskunft/Schadenersatz von bis zu 35.000,00 EUR bestätigt in der Sache 2-03 O 215/11 durch Urteil vom 30.12.2011. Der Beklagte hat die Berufung zurückgenommen. Es ging darum, dass eine Fahrschule einen Cartoon von Uli Stein auf ihrer Webseite verwendete.

Das Landgericht Köln hat in seinem Beschluss vom 14.01.2013, 14 S 22/12 den Berufungskläger darauf hingewiesen, dass seine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln 137 C 175/12 keinen Erfolg haben wird. Der Beklagte hat daraufhin die Berufung zurückgenommen. Der Beklagte hatte eine Karikatur von Sebastian Krüger auf seiner Webseite gehabt, die er für eine nicht professionelle Popgruppe betrieb. Das Amtsgericht Köln hat ihn zur Zahlung von vorgerichtlichen Kosten bei einem Gegenstandswert von bis zu 35.000,00 EUR verurteilt.

Das Landgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 11.04.2017, Az.: 15 O 318/16, den Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren von 30.000,00 EUR bestätigt. Es ging hier darum, dass eine Klinik ein Werk von Uli Stein im Internet hatte.

- Beweis: 1. Landgericht Frankfurt v. 07.08.2013, 2-06 O 145/13, Stein
2. Landgericht Potsdam vom 19.06.2014, 2 S 10/13, Stein
3. Landgericht Erfurt, 3 S 49/13 vom 23.07.2013, Sperzel
4. Amtsgericht Charlottenburg Urteil vom 12.04.2012, 214 C 273/11, Bengen
5. Landgericht Frankfurt, 2-03 O 215/11 vom 30.12.2011, mit OLG Frankfurt vom 23.05.2012, 11 U 15/12, Stein
6. Landgericht Köln, 14.01.2013, 14 S 22/12, Krüger
7. Landgericht Berlin, 11.04.2017, 15 O 318/16, Stein, sämtlich in Anlagen K 11

Auch das hier zuständige Gericht hat in der Urheberrechtssache gegen die Beklagte, Az. 6 O 122/17, gemäß Beschluss vom 20.06.2017 den Streitwert für den Unterlassungsanspruch auf 30.000,00 € festgesetzt.

Die Klägerin ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.02.2019, Az.: XI R 1/17)

gez. Gucia

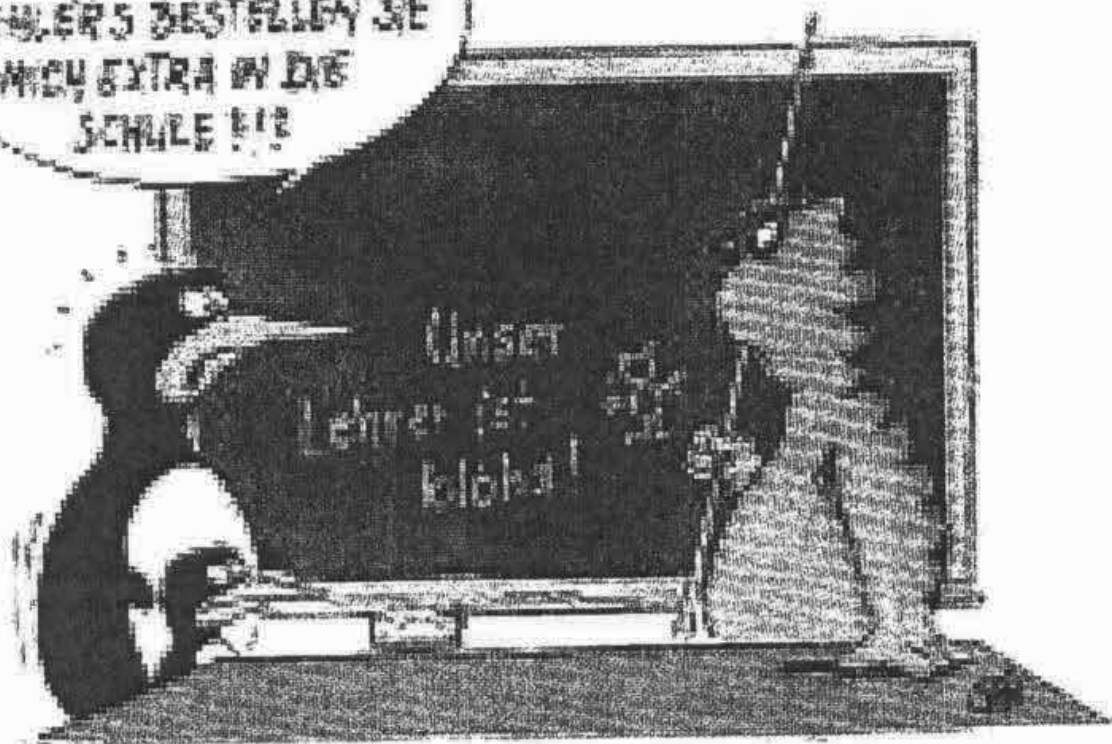
Gucia
Rechtsanwalt

beglaubigt

Rechtsanwalt

K-1

UND WEGEN
SO EINEM KLEINEN
FEHLER BESTELLEN SIE
MICH EXTRA IN DIE
SCHULE !!



WZ

Vertrag

Zwischen

Uli Stein, Wietzeau 37, 3002 Wedemark 2
(im folgenden kurz Lizenzgeber genannt)

und

der Fa. Catprint Marketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Katja Pfeffer, Schützenstr.22
30583 Langenhagen

(im folgenden kurz Lizenznehmerin genannt)
andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Der Lizenzgeber überträgt der Lizenznehmerin hiermit ein ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3/ UrhG), bestehend in der Befugnis, sämtliche Uli Stein-Cartoonvorlagen, -Fotos und -Texte durch die Übertragung einfacher Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 2/ UrhG) zu verwerten, welche den Nachdruck in Zeitungen und Zeitschriften, die Wiedergabe in Rundfunk, Fernsehen und Film, die optische und akustische Vervielfältigung mittels konventioneller oder digitaler Systeme gestatten. Dieses Recht ist räumlich unbegrenzt und zeitlich auf die Dauer diesen Vertrages begrenzt.

§2

Die Lizenznehmerin ist weiterhin ermächtigt, über den Rahmen des § 1 hinaus jegliche weitere Form der Verwertung anzubahnen; jedoch behält sich der Lizenzgeber die Entscheidung darüber vor, ob und in welchem Umfange weitere Nutzungsrechte zu vergeben sind.

§3.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen der Lizenznehmerin zu verlangen, welche für die Berechnung seiner Lizenz von Bedeutung sind. Er kann mit dieser Einsicht nach seiner Wahl auch einen von ihm beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Erweisen sich die Abrechnungen als fehlerhaft, so trägt die Kosten der Prüfung der Lizenznehmer.

§4.

Der Lizenzgeber steht dafür ein, daß er im Besitze aller Urheberrechte ist und Rechte Dritter durch diesen Lizenzvertrag nicht berührt werden.

§5.

Die Lizenznehmerin ist berechtigt, Verstöße Dritter gegen die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte in eigener Verantwortung zu verfolgen, insbesondere alle nach dem Urheberrechtsgesetz bestehenden Rechte gegenüber Verletzern selbständig geltend zu machen. Führt

eine solche Rechtsverletzung zur Zahlung einer Schadenersatzsumme an die Lizenznehmerin, so wird der Lizenzgeber entsprechend seiner sonstigen Lizenzgebühr prozentual beteiligt.

§6.

Der Vertrag wird zunächst auf fünf Jahre, beginnend ab 01.08.1997 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Aufgabe zur Post wahrt die Frist, sofern die Aufgabe innerhalb von drei Tagen vor Fristablauf erfolgt.

Dem Lizenzgeber steht darüber hinaus ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zu, insbesondere dann, wenn festgestellt wird, daß die Lizenznehmerin schuldhaft unrichtig Abrechnungen erstellt hat.

§7.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist Hannover. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsbeteiligten sind vielmehr in einem solchen Falle verpflichtet, am Abschluß einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Zweck der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

L. Stern, Langenhagen, 01-08-97

Lizenzgeber/Ort/Datum

R. Rieffe, Langenhagen 1.8.97

Catprint Marketing GmbH/Ort/Datum

Klarstellung zum Vertrag

zwischen

der Firma Catprint MEDIA GmbH (vormaliger Name: Catprint Marketing GmbH), Schützenstr. 22, 30853 Langenhagen, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Katja Seifert,

- Lizenznehmerin -

und

dem Cartoonisten Uli Stein, Wietzeae 37, 30900 Wedemark,

- Lizenzgeber -


vom 01.08.1997:


Die Lizenznehmerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte an den Werken des Lizenzgebers einzuräumen. Ebenso darf sie Dritten Lizenzen für Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und öffentliches Zugänglichmachen, insbesondere für Internetnutzungen, erteilen.

Sie ist ausdrücklich berechtigt, bei Verstößen gegen das Urheberrecht im Zusammenhang mit Werken des Lizenzgebers diese in eigenem Namen und eigener Verantwortung zu verfolgen. Sie kann insbesondere bei Urheberrechtsverletzung Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz verlangen.

Die Lizenznehmerin lizenziert im Einverständnis mit dem Lizenzgeber aufgrund des Vertrages vom 01.08.1997 bereits seit mehr als 20 Jahren auch Internetnutzungen der Werke des Lizenzgebers.

Der Vertrag zwischen der Lizenznehmerin und dem Lizenzgeber vom 01.08.1997 besteht seither durchgehend und ungekündigt fort.

Wedemark, den 18.01.2018 
(Lizenzgeber)

Langenhagen, den 18.01.2018 
(Lizenznehmerin)

Nachsitzen mit Ari Plikat und Polo

CARTOON-WORKSHOP



Und das macht dann auch noch Spaß! Denn der Cartoonworkshop für junge Zeichentaleute (1.06. bis 8.06) der Sommerakademie für Komische Kunst in Kassel wird in diesem Jahr von den Cartoonisten Polo (Eulenspiegel, Spiegel Online u.a.) und Ari Plikat (Titanic, taz u.a.) geleitet, unterstützt werden sie dabei von kundigen Tagesreferenten. Der Veranstalter der bereits seit sieben Jahren mit großem Erfolg stattfindenden Talentschmiede ist die Caricatura. Cartoons von Polo finden Sie auch in unserer Cartoonline.

Dieser Newsletter wurde versendet von www.catprint.de | Catprint Media GmbH | Schützenst. 22 |
D-30853 Langenhagen | Wenn Sie in Zukunft keine weiteren Informationen erhalten möchten,
nutzen Sie unseren Abmelde-Link oben rechts.

...

Serie "Für den Sport" 2014: Motive von Uli Stein - Pokalmaus (60+30 Cent)



Art.Nr.: 005322

0,90 €

Alle Preise zzgl. USt.* zzgl. Versand

Artikel lieferbar.

Serie "Für den Sport" 2014: Motive von Uli Stein - Pokalmaus (60+30 Cent)

Seit 2008 ziert ein stilisiertes Pluszeichen die Sondermarken mit Zuschlag. Es steht für den zusätzlichen guten Zweck der Cent-Spende beim Erwerb der Briefmarke. Der Käufer kann sicher sein, dass jeder Cent gut angelegt ist. Der Erwerb von Sondermarken ist eine ganz persönliche Entscheidung, allerdings mit großer Wirkung. Die Cent-Erlöse unterstützen in der Summe zahlreiche Projekte in einer Größenordnung von jährlich 14 Mio. Euro.

Ob mit Siegerpokal, auf dem Treppchen oder im schwarzrotgoldenen Freudensprung: Mit Jubelposen kennt sie sich aus, die „**freche Maus**“. Die umtriebige Comicfigur des populären Cartoonisten Uli Stein ziert ab Mai 2014 gleich drei Sportmarken aus der Sonderpostwertzeichenserie „**Für den Sport**“.

Die Cartoons von Uli Stein, der hierzulande zu den bekanntesten und erfolgreichsten Vertretern seines Faches zählt erschienen bis heute in über 100 Zeitschriften und Magazinen in ganz Europa. Angefangen hat die Karriere der „**frechen Maus**“ mit einer kleinen Zeichnung, die der gebürtige Hannoveraner bei einer Tageszeitung einreichte. Es folgten weitere – und so kamen im Laufe der Jahre viele Millionen Cartoonpostkarten, Bücher und Trinkgläser mit seinen kulleräugigen Tieren zusammen. Zwar gibt es auch viele Stein-Cartoons mit Hunden, Katzen und Pinguinen, so richtig berühmt gemacht hat ihn aber die „**freche Maus**“. Mittlerweile hat der Mäusezeichner Kultstatus erreicht.

Auszug aus Kopie aus: <https://philatelie.deutschepost.de/Businessbereich/Briefmarken/Neue-Portowerte-2014/Serie-Fuer-den-Sport-2014-Motive-von-Uli-Stein-Pokalmaus-60-30-Cent.html>

https://www.werbeloerstattungen.com/berndt-kselertechnik/ihalt/berndt-kselertechnik-zwischenbilanz.pdf

Übersicht - Postba... Firma Berndt Kältetechnik ... x
Firmen Extras

E-Mail bei t-onlin... Titeltext hier eintragen. Vorgeschlagene Sites Web Slice-Katalog Anmelden

16.08.2014	256	wieder in Betrieb genommen	
19.08.2014		Seitens der Firma Berndt wurden neue	ung, ser 79
21.08.2014		Änderungsarbeiten an der	7684...

image005.jpg

Protokoll: HyperText Transfer Protocol with Privacy

Typ: Nicht verfügbar

Adresse (URL): https://erfuehrerstattungen.com/images/zwischenbilanz/image005.jpg

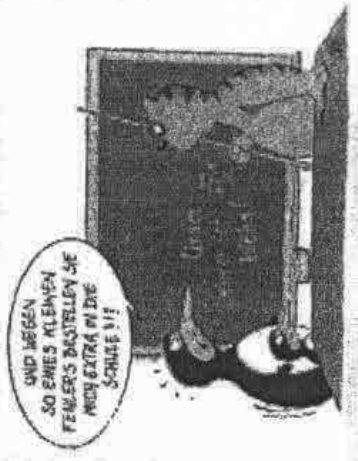
Größe: Nicht verfügbar

Größen: 200 x 150 Pixel

Erstellt: 24.06.2019

Geändert am: 24.06.2019

OK Abbrechen Übernehmen



Sprechstunden
Di. 9.30-10.30 im AG Sinzig
(Tel. 02642/9774-20)
Do. 14.30 - 15.30 (telefonisch) Büro Adenau

Telefon
02691/933202

Telefax
02691/933204

Abs.: OGV G. Theisen, Lohmühlenstr. 25, 53518 Adenau

Rechtsanwalt
Bernd Gucia
Gruppenstraße 2
30159 Hannover

EINGEGANGEN
30. Juli 2019
RA GUCIA

Dienstkonto
Volksbank RheinAhrEifel eG.
IBAN DE48 5776 1591 1603 0870 01
BIC GENODED1BNA

Mein Zeichen

DR I 108/19

Bitte immer angeben!

Ihr Zeichen

Catprint GmbH ./I. Herkenrath II Adenau, 18.07.2019

Sache

vertr. d. Catprint Media GmbH, Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen
gegen Rechtsanwalt Bernd Gucia, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover
Frau Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

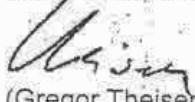
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Gucia,

in o.g. Sache erhalten Sie anliegendes Schreiben vom 10.07.19 + Vollmacht in beglaubigter Abschrift nach jeweils erfolgter Zustellung der Originale zurück.

Es sind Kosten in Höhe von **22,50 EUR** entstanden.

Die entstandenen Kosten bitte ich auf mein Dienstkonto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen


(Gregor Theisen)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Sinzig

Kostenrechnung GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)

Zust./Begl. KV 100-102/600	10,00 EUR
Dokumentenpaus. KV 700	3,00 EUR
Wegegeld KV 711	6,50 EUR
Auslg.-Pauschale KV 716	3,00 EUR
Summe	22,50 EUR

1x pers. ZU

D. Kostenschuld. ist Catprint Media GmbH.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann Erinnerung beim Amtsgericht Sinzig, 53489 Sinzig, Barbarossastr. 21 schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, die Erinnerung zu begründen. Die Erinnerung kann als ein für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 ERVV geeignetes elektronisches Dokument eingereicht werden. Die verantwortende Person muss jedes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen und gem. § 4 ERVV oder signiert auf sicherem Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO einreichen. Weitere Informationen unter www.justiz.de.

30.7.19

Bernd Gučia

Rechtsanwalt -

Bernd Gučia, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover

Sprachendienst
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

56746 Kempenich

Gruppenstr. 2 · 30159 Hannover

Fon (0511) 324647

Fax (0511) 320105

info@Gucia.de

www.Gucia.de

Bankverbindung: Postbank Hannover
IBAN: DE13 2501 0030 0007 8653 02

BIC: PBNKDEFF

Mo.-Fr. von 09.00-13.00 Uhr

Mo.Di. u. Do. von 15.00-17.00 Uhr

Mi. von 14.00-16.00 Uhr

Unser Aktenzeichen:

Catprint Media GmbH /.

Herkenrath II

Hannover, 10.07.2019

Zustellung durch Gerichtsvollzieher/in

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

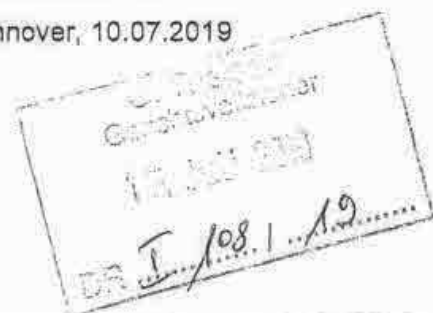
in obiger Sache übersende ich Ihnen vorsorglich noch einmal mein Schreiben an Sie vom 25.06.2019 mit Unterlassungserklärung und der Vollmacht in Fotokopie sowie eine weitere Vollmacht auf den heutigen Tag im Original.

Sie haben die öffentlich Zugänglichmachung des Werkes unverzüglich einzustellen und die Unterlassungserklärung abzugeben bis zum

31. Juli 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Gučia
Rechtsanwalt



Bernd Guclia

- Rechtsanwalt -

RA Guclia, Grupenstraße 2, 30159 Hannover

Sprachendienst
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

56746 Kempenich

Grupenstr. 2 · 30159 Hannover

Fon (0511) 324647

Fax (0511) 320105

Info@Guclia.de

www.Guclia.de

Bankverbindung: Postbank Hannover

IBAN: DE13 2501 0030 0007 8663 02

BIC: PBNKDEFF

Mo.-Fr. von 09.00-13.00 Uhr

Mo.Di. u. Do. von 15.00-17.00 Uhr

Mi. von 14.00-16.00 Uhr

Kopie

Unser Aktenzeichen:

Catprint / Herkenrath II

Hannover, 25.06.2019

Urheberrechtsverletzung

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

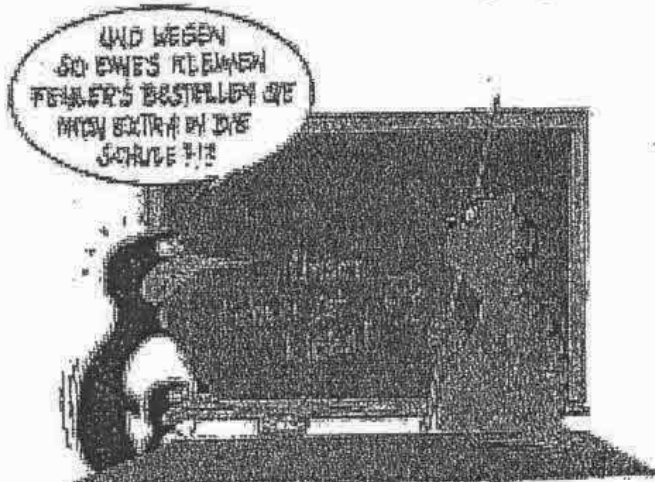
In obiger Sache zeige ich Ihnen an, dass mich die Firma Catprint MEDIA GmbH, Schützenstr. 22, 30853 Langenhagen, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Katja Seifert, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt hat. Eine Vollmacht liegt im Original an.

Meine Mandantschaft ist seit dem 01.08.1997 berechtigt, sowohl Dritten Nutzungsrechte an den Cartoons von Uli Stein zu geben als auch die Rechte des Urhebers Uli Stein aus Urheberrechtsverletzungen im eigenen Namen geltend zu machen. Meine Mandantschaft hat das ausschließliche Nutzungsrecht i.S.d. § 35 UrhG.

Sie machen auf <https://www.eifeluebersetzungen.com>, Unterseite

<https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/Inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php>, Bildadresse

<https://eifeluebersetzungen.com/images/zwischenbilanz/image005.jpg>, den folgenden Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich, ohne hierzu berechtigt zu sein:



Die Urheberrechtsverletzung erfolgt rechtswidrig und schuldhaft. Sie sind daher u. a. zur Unterlassung und umfassenden Auskunft verpflichtet. Die weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüche können Sie den §§ 97 ff des deutschen Urheberrechtsgesetzes entnehmen.

Der Bekanntheitsgrad des Künstlers Uli Stein ist Ihnen sicherlich vertraut. Allein seine deutschsprachigen Bücher sind zwischenzeitlich in einer Auflage von über 11 Millionen verkauft, die Postkarten in einer Auflage von über 160 Millionen. Auf dem deutschen Markt finden sich über 1500 unterschiedliche Artikel mit Werken von Uli Stein. Soweit Sie hier mehr Informationen wünschen, finden Sie diese auf den Internetseiten www.ulistein.de oder auch www.catprint.de.

Ich darf Sie bitten, mitzuwirken, den Schaden zu begrenzen. Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft fordere ich Sie auf, zu meinen Händen bis zum

09. Juli 2019

die in der Anlage vorbereitete **Unterlassungserklärung** in rechtsverbindlich unterzeichneter Form abzugeben und **Auskunft** zu erteilen, seit wann und in welchem Umfang das Werk wie oben beschrieben öffentlich zugänglich gemacht wurde. Sie können die Unterlassungserklärung natürlich auch selbst formulieren, z.B. nach dem sog. modifizierten Hamburger Brauch. Sie haben dann aber auch selbst darauf zu achten, dass sie rechtlich geeignet ist, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Eine Fristverlängerung wegen Nachbesserungen wird nicht gewährt.

Soweit Ihre Erklärungen mit den erforderlichen Auskünften nicht rechtzeitig bei mir eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie an einer außergerichtlichen Regelung nicht interessiert sind und werde meiner Mandantschaft empfehlen, schnellstmöglich gerichtliche Schritte einzuleiten.

Sie haben die Daten zur Nutzungszeit zu sichern sowie natürlich unverzüglich die unberechtigte Nutzung des Werkes von Uli Stein einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Dem Rechtsanwalt Bernd Guca
Gruppenstr. 2
30159 Hannover

Tel.: 05 11 - 32 46 47
Fax: 05 11 - 32 01 05

Postbank Hannover DE 13 2501 0030 0007 8653 02

wird in der Angelegenheit Catprint Media GmbH J.

Herkenroth II

Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich,
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden,
3. Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
5. Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme und zur Vertretung des Nebenklägers sowie zur Akteneinsicht,
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
7. Erteilung von Untervollmacht.

Hannover, 25.06.2019

Katja Seifert

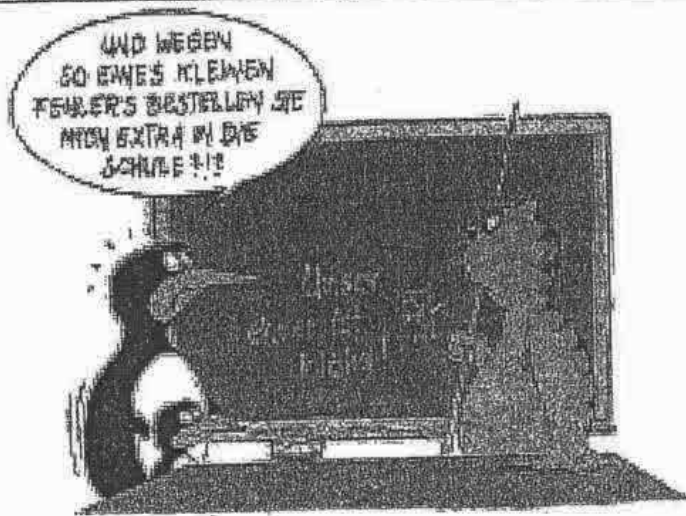
**catprint
media**

.....Catprint Media GmbH.....
(Katja Seifert, Geschäftsführerin Catprint Media GmbH) info@catprint.de
D-30853 Langenhagen www.catprint.de
Tel: +49 511 72615-48

Unterlassungserklärung

Frau Inge Herkenrath, Sprachendienst, In der Hardt 23, 56746 Kempenich, (Erklärende), erklärt gegenüber der Catprint MEDIA GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Katja Seifert, Schützenstr. 22, D-30853 Langenhagen vertreten durch RA. Bernd Gucia, Hannover, (Erklärungsempfängerin) folgendes:

Ich unterlasse es, das unten abgebildete Werk von Uli Stein, D 30900 Wedemark, öffentlich zugänglich zu machen auf auf <https://www.eifeluebersetzungen.com>, Unterseite <https://www.eifeluebersetzungen.com/berndt-kaeltetechnik/inhalt/berndt-kaeltetechnik-zwischenbilanz.php>, Bildadresse <https://eifeluebersetzungen.com/images/zwischenbilanz/image005.jpg>,



Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung verspricht die Erklärende für jeden Einzelfall an die Erklärungsempfängerin eine Strafe in Höhe von 5.001,00 € (in Worten: fünftausendein Euro) zu bezahlen.

Kempenich, den

.....
(Inge Herkenrath)

VOLLMACHT

Dem Rechtsanwalt Bernd Gucia
Gruppenstr. 2
30159 Hannover

Tel.: 05 11 - 32 46 47

Fax: 05 11 - 32 01 05

Postbank Hannover DE 13 2501 0030 0007 8653 02

wird in der Angelegenheit Catprint Media GmbH /.

Herkenrath II

Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich,
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden,
3. Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
5. Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme und zur Vertretung des Nebenklägers sowie zur Akteneinsicht,
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
7. Erteilung von Untervollmacht.

Hannover, 10.07.2018

Katja Seifert

(Katja Seifert, Geschäftsführerin Catprint Media GmbH)



Schützenstr. 22
D-30853 Langenhagen

Info@catprint.de
www.catprint.de
Tel: +49 511 72616-46

DR I 108/19

Bitte stets angeben!
 OGV Gregor Theisen
 Lohmühlenstr. 25
 53518 Adenau
 Kontonr. 1603087001
 Volksbank Adenau BLZ 57761591

Bitte wenden Sie sich bei allen
 Fragen an d. Auftraggeber / Gläub. /
 Vertr.!

D. Gerichtsvollz. ist nur Zusteller.

Zustellungsurkunde

Original / Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes "Schreiben vom 10.07.2019 nebst
 3 Anlagen und Originalvollmacht vom 10.07.2019 " habe ich heute hier im Auftrag d. Gläubig.
 Catprint Media GmbH, Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen
 vertreten durch Rechtsanwalt Bernd Gucia, Grupenstraße 2, 30159 Hannover zur Zustellung an
 (Zustelladressat)
 Frau Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

Nichtzustellung; Adressat unter d. angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.
 Adressat verzogen nach:

d. Adressaten Firmeninhaber(in) gesetzl. Vertreter(in) gewillkürte(n) Vertreter(in) nach Vollmachtsnachweises selbst in
 d. Wohnung d. Geschäftslokal meinem Geschäftslokal d. Gemeinschaftseinrichtung _____ übergeben.

Ersatzzustellung: Bei Übergabe an Dritte: Hinweis auf alsbaldige Aushändigung an Zustellungsadressaten ist erfolgt.

an Beschäftigten bei Behörden, Firmen, Vereine usw.: Da ich in dem Geschäftslokal den Adressaten
 d. Vorsteher(in) d. gesetzl. Vertreter(in) d. vertretungsberecht. Mitinhaber(in) persönlich nicht angetroffen habe, dort d. beim
 Adressaten beschäftigten Herrn/Frau _____ übergeben.

an Familienangehörige, Mitbewohner etc.: Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
 d. erwachs. Familienangehörigen Ehefrau Ehemann eingetr. Lebensgef. Sohn Tochter Vater Mutter bei der
 Familie als _____ beschäftigte(n) Erwachsene(n) Herrn/Frau _____ d. erwachs. ständige(n) Mitbewohner(in)
 d. gesetzl. Vertreter(in) _____ übergeben.

In der Gemeinschaftseinrichtung, Leiter, Vertreter etc.: Da ich d. Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht
 angetroffen habe, dort d. Leiter(in) der Einrichtung d. dazu nachweislich ermächtigten Vertreter(in) d. Leiter(in) d. gesetzl.
 Vertreter(in) _____ übergeben.

durch Einlegung:-

Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung an eine(n) erwachsene(n) Familienangehörige(n)
 bzw. Mitbewohner(in) oder an eine in der Familie beschäftigte Person nicht ausführbar war, in einen zu der Wohnung
 Da ich d. Firmeninhaber(in) gesetzliche(n) Vertreter(in) selbst in dem Geschäftslokal nicht angetroffen habe und die Zustellung
 an eine im Geschäftslokal beschäftigte Person nicht ausführbar war, in einen zu dem Geschäftslokal
 gehörenden Briefkasten oder in eine vom Adressaten für den Postempfang eingerichtete sichere Vorrichtung eingelegt.
 Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

durch Niederlegung: Da kein Briefkasten bzw. keine für den Postempfang eingerichtete Vorrichtung vorhanden bzw.
 diese(r) nicht für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, habe ich die Sendung bei d. Geschäftsstelle beim Amtsgericht Sinzig
 niedergelegt.
 Über die Niederlegung habe ich eine an den Adressaten gerichtete schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise
 abgegeben an der Tür der Wohnung des Geschäftsraumes der Gemeinschaftseinrichtung befestigt. Das Datum der Zustellung -
 ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

Verweigerter Annahme: Da der Adressat Ersatzempfänger, nämlich Herr/Frau _____,
 die Annahme der Sendung verweigerte, habe ich diese - in der Wohnung dem Geschäftslokal zurückgelassen. - an d. Absender
 zurückgesandt, da keine Wohnung / kein Geschäftsraum vorhanden war. -

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag der Sendung / des Schriftstücks vermerkt.

Kostenrechnung nach dem GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)

A. Gebühren	
Gebühren KV 100-102.604	10,00 EUR
B. Auslagen	
Dokum.-paus. KV 700	3,00 EUR
Wegegeld KV 711	6,50 EUR
Pauschale KV 716	3,00 EUR
Gesamtsumme	22,50 EUR
1x pers. ZU	

Kempenich, 17.07.19 _____ Uhr _____ Min
 (Uhrzeit nur auf Verlangen)

(Gregor Theisen Obergerichtsvollzieher beim AG Sinzig)
 Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann Erinnerung
 beim Amtsgericht Sinzig, 53489 Sinzig, Barbarossasstr. 21 schriftlich oder
 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, die
 Erinnerung zu begründen. Die Erinnerung kann als ein für die Bearbeitung
 durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 ERVV geeignetes elektronisches
 Dokument eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss jedes
 Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen
 und gem. § 4 ERVV oder signiert auf sicherem Übermittlungsweg gem. §
 130a Abs. 4 ZPO einreichen. Weitere Informationen unter www.justiz.de.



Mitteilung zur Zustellung

Obergerichtsvollzieher Gregor Theisen
 53518 Adenau, Lohmühlenstr. 25
 Kontonr. 1603087001, Volksbank Adenau BLZ 57761591
 Tel. 02691/933202 Fax. 933204

Bitte stets angeben: **DR I 108/19**

Geschäftsnummer:

Abs.: OGV G. Theisen, Lohmühlenstr. 25, 53518 Adenau

Förmliche Zustellung - DR I 108/19

Frau
 Inge Herkenrath
 In der Hardt 23
 56746 Kempenich

Kempenich, Datum wie Tag der Zustellung

In Sachen Catprint Media GmbH, Schützenstraße 22, 30853
 Langenhagen zur Zustellung an Sie habe ich heute das anliegende
 Schriftstück durch Einlegen in Ihren Briefkasten zugestellt.

Hiermit ist die Zustellung vollzogen!

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener
 Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt.
 Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis,
 dass dem Adressaten in gesetzlicher Form Gelegenheit gegeben
 worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das
 geschehen ist. Heben Sie diese Mitteilung ebenfalls auf. Den Tag der
 Zustellung habe ich auf dem Schriftstück vermerkt.

(Handwritten signature)

(Obergerichtsvollzieher)

GVService Formular 14150207 09/2017 (pers. Zuzug mit Mitteilung) © Baqué & Lauter GmbH

K7

SPRACHENDIENST INGE HERKENRATH

In der Hardt 23, D-56746 Kempenich
TELEFON: 00 49 2655/942880 - 942887 MOBIL: 0152 25647355
E-Mail: info@eifeluebersetzungen.com
www.Eifeluebersetzungen.com



SPRICHT HIER JEMAND MEINE
SPRACHE?

Herrn Rechtsanwalt
Bernd Gucia

Per E-Mail: info@Gucia.de

5. August 2019

ANGEBOT

Ihr Aktenzeichen:

Catprint ./, Herkenrath II

Zustellung Ihres Schreibens vom 25.6.2019 durch den Gerichtsvollzieher

Sehr geehrter Herr Gucia,

wir waren einige Wochen im Urlaub und zu meinem Erstaunen finde ich Ende der vergangenen Woche bei meiner Rückkehr eine Zustellung des hiesigen Gerichtsvollziehers vom 17.7.2019 vor, die dieser **während meiner Abwesenheit** in unseren Briefkasten geworfen hat.

Dieser Zustellung liegt ein **Schreiben vom 25.6.2019 von Ihnen bei, das hier NICHT angekommen** ist.

Ich finde es schon reichlich befremdlich, dass Sie während der allgemeinen Urlaubszeit in Deutschland eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher veranlasst haben.

Aber wie dem auch sei, ich habe unsere Webdesignerin gebeten, das Bild heute noch zu entfernen und ich habe dort einen entsprechenden Vermerk gemacht, warum das Bild dort nicht mehr steht. Mir war im Übrigen nicht aufgefallen, dass sich auf dem recht kleinen Bild auf der rechten Seite irgendwelche Initialen befinden.

Jeden weiteren Schriftverkehr Ihrerseits werde ich an unseren Rechtsanwalt zur Prüfung etc. weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

29.07.2014	238	simlose Arbeiten ausgeführt, Ergebnis: 0 Erneuter Ausfall der Wärmepumpe	
04.08.2014	244	Nach mehreren Tagen Ausfall wurde die Wärmepumpe heute wieder in Betrieb genommen	
16.08.2014	256	Seitens der Firma Berndt wurden neue Einstellungen vorgenommen	
19.08.2014	259	Schreiben an Herrn Berndt: Ohne Heizung, ohne warmes Wasser 79 kW in 24 Stunden verbraucht!!!	Anmerkung: Das hier bis vor kurzem stehende Bild habe ich entfernt. Es gibt außer Anwälte die von A bis Z EROGENE Schriftsätze schreiben, wie die Kanzlei Busse und Messen für Herrn Berndt, auch noch Abmahnwälvte, wie Herrn RA Berndt Guclia, der im Namen der Firma Capprin Abmahnungen für Bilder eines gewisse Ujj Stein ausspricht. Hierzu gibt es im Internet schon einige interessante Eintragungen und man kann sehen, wie sich die Folgen der Anwaltschwenkms auswirken.
21.08.2014	281	Arbeitszettel Nr. 77684 - Änderungsarbeiten an der Steuerung der Firma (ZEEH) der Heizungsanlage durchgeführt, neue Software (der Firma ZEEH) aufgespielt, Rohrleitungen geändert, 2 x 3 Wegeventil eingebaut, Schlammfilter und Wärmemengenzähler montiert 13,25 Stunden	
22.08.2014	282	Einsatz eines Elektrikers	
28.08.2014	288	Pumpe am Wärmepumpebot	

Aktenzeichen:
6 O 122/17



Das Urteil ist rechtskräftig

Frankenthal, den 02. 10. 17

Landgericht

Frankenthal (Pfalz)

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil



In dem Rechtsstreit

Catprint Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Katja Seifert, Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bernd Gucia, Grupenstraße 2, 30159 Hannover

gegen

Inge Herkenrath, Sprachendienst, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch, den Richter Baukelmann und die Richterin am Landgericht von Schwichow am 20.06.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, den in Anlage K1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein im Internet öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 28.03.2017 unter http://eifeluebersetzungen.com/images/iv_3.jpg.

2. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, seit wann sie den im Antrag zu 1.) bezeichneten Cartoon von Uli Stein im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.239,40 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Busch
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Baukelmann
Richter

von Schwichow
Richterin
am Landgericht

Beschluss



Der Streitwert wird auf 30.200,00 € festgesetzt. Hierbei entfällt auf den Unterlassungsanspruch nach der Rechtsprechung der Kammer hinsichtlich eines Cartoons ein Betrag von 30.000 €. Auf den Auskunftsanspruch entfällt entsprechend den Angaben der Klägerin ein Betrag von 200 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Busch
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Baukelmann
Richter

von Schwichow
Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt:

Fleischer

(Fleischer), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird d.

- Kläger(in) /Antragsteller(in)
 - Beklagten /Antragsgegner(in)
- zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift / Ausfertigung des Urteils ist d.

- Kläger(in) /Antragsteller(in)
- Beklagten /Antragsgegner(in)

zu Händen von Rechtsanw. _____
zugestellt worden am *27.06.2017*

Fleischer

(Fleischer), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



lisa

**CATPRINT
CARTOONLINE**

Anmelden
Login
Passwort



Newsletter
Email

Abonnieren



oder alle Kategorien

alle Künstler



CATPRINT PREISE



Zeltung Maximale Seitengröße bis 1/4	Druckauflage bis: 100.000 500.000 750.000 darüber	Preis € 50,- 100,- 200,- 300,-
Zeitschriften Maximale Seitengröße bis 1/2	Druckauflage bis: 30.000 100.000 500.000 1.000.000 darüber	Preis € 50,- 100,- 200,- 300,- Bitte anrufen
Maximale Seitengröße bis 1/1	Druckauflage bis: 30.000 100.000 500.000 1.000.000 darüber	Preis € 100,- 200,- 400,- 600,- Bitte anrufen
Web/Intranet	Besuche (Anwendersitzungen) Bis 50.000 Bis 100.000 Bis 400.000 Ab 400.000	Preis € 50,- pro Monat 100,- pro Monat 200,- pro Monat Bitte anrufen
Täglich/wöchentlich wechselnder Cartoon	Besuche (Anwendersitzungen) Bis 400.000 Ab 400.000	Preis € Bitte anrufen Bitte anrufen
ecards	Besuche (Anwendersitzungen) Bis 400.000 Ab 400.000	Preis € Bitte anrufen Bitte anrufen
Sonstige Nutzungen Direktmailings	Auflage: Bis 25.000 Bis 50.000 Bis 100.000 Ab 100.000	Preis € 250,- pro Monat 400,- pro Monat 600,- pro Monat Bitte anrufen
Buch- und Merchandisingrechte	Auflage: Bis 100.000 Ab 100.000	Preis € Bitte anrufen Bitte anrufen
Werbung	Auflage: Bis 100.000 Ab 100.000	Preis € Bitte anrufen Bitte anrufen

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Thomas, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



EB

Im Namen des Volkes
Teilanerkenntnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

Catprint Media GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin Katja Seifert,
Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Gucia
Gruppenstr. 2, 30159 Hannover

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth
den Richter am Landgericht Dr. Hasse

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2013

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den in Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 07.02.2012 im Internet unter [http://\[REDACTED\].de](http://[REDACTED].de) mit der Bildadresse [\[REDACTED\].de/assets/images/comic.jpg](http://[REDACTED].de/assets/images/comic.jpg) unter Verwendung des Werkes von Uli Stein wie in Anlage K 1 abgebildet.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, seit wann sie das unter 1. benannte Werk von Uli Stein auf ihrem Webauftritt hatte.
- 3.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 1.099,00 Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.
- 4.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 5.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus Ziffer 3 des Tenors durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1100,- € abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
- 6.) Der Streitwert wird auf 33.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen der Veröffentlichung eines Cartoons.

Der streitgegenständliche Cartoon (Anlage K 1) ist von dem Cartoonisten Uli Stein erstellt worden. Mit Vertrag vom 01.08.1997 (Anlage K 2) übertrug der Urheber Uli Stein die ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz an die Klägerin und ermächtigte sie gleichzeitig zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im eigenen Namen. Nach § 6 wurde der Vertrag zunächst auf fünf Jahre, beginnend ab 01.08.1997 geschlossen. Er verlängerte sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monate zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wurde.

Die Beklagte verwendete am 07.02.2011 das in Anlage K 1 abgebildete streitgegenständliche Werk von Uli Stein auf ihrem Webportal unter [http://\[REDACTED\].de](http://[REDACTED].de) (Anlage K 1). Auf diesem Portal bietet die Beklagte Dienstleistungen als psychologisch-spirituelle Beraterin an.

Die Klägerin ließ die Beklagte mit Schreiben vom 07.02.2012 abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Auskunftserteilung auffordern (Anlage K 6). Ein hierauf folgender Schriftverkehr zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien (Anlage K 7 bis K 11) führte weder zu einer Verständigung noch zur Abgabe einer Unterlassungserklärung.

Die Klägerin behauptet, sie habe 1997 noch unter dem Namen Catprint Marketing GmbH firmiert und seither ununterbrochen bestanden. Es habe lediglich eine Namensänderung in Catprint Media GmbH stattgefunden. Dies belege die Eintragung im Handelsregister Hannover HRB 56376.

Einen im Wege der Stufenklage gerichteten Antrag auf Abgabe der eidesstattliche Versicherung hinsichtlich der zu erteilenden Auskunft hat die Klägerin im Termin zurückgenommen.

Die Klägerin **beantragt** nunmehr:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den in Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 07.02.2012 im Internet unter [http://\[REDACTED\].de](http://[REDACTED].de) mit der Bildadresse [...\[REDACTED\]/assets/images/comic.jpg](#) unter Verwendung des Werkes von Uli Stein wie in Anlage K 1 abgebildet.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, seit wann sie das unter 1. benannte Werk von Uli Stein auf ihrem Webauftritt hatte.
- 3.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 1.099,00 Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.
- hilfsweise zu 4.): Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin freizustellen gegenüber Rechtsanwalt Bernd Gučia, Grupenstr. 2, 30159 Hannover wegen Honorarforderung i.H.v. 1.099,-- € wegen dessen vorgerichtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 18.01.2011.

Die Beklagte hat die Klageanträge zu 1.) und 2.) anerkannt und **beantragt** im übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Vertrag nicht nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit von dem Urheber Uli Stein gekündigt worden sei. Weiterhin bestreitet die Beklagte die Umfirmierung der Klägerin. Schließlich bestreitet sie, dass der Abmahnung vom 07.02.2012 eine Vollmacht der Klägerin zugrunde gelegen habe, da das Datum der Vollmacht einen Tag vor dem behaupteten Verstoß sei. Schließlich bestreitet die Beklagte, dass die Klägerin die Rechtsanwaltsgebühren beglichen habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Vorgehen der Klägerin sei rechtsmissbräuchlich, da sie eine Vielzahl von Abmahnungen ausgesprochen habe. Weiterhin liege keine öf-

öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Urheberrechtsgesetz vor, da die Nutzung nicht für eine Vielzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sei aufgrund der Vielzahl der Abmahnungen nicht erforderlich gewesen; vielmehr habe die Klägerin eine Rechtsabteilung einzurichten gehabt. Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, es fehle an einer Wiederholungsgefahr, da die Beklagte mit Computern und Informationstechnologie unerfahren sei. Schließlich sieht die Beklagte den außergerichtlich angesetzten Gegenstandswert in Höhe von 31.000,-Euro als überhöht an.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage erweist sich auch über den anerkannten Teil hinaus als zulässig und begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe von 1.099,00 € zu, da die Abmahnung des Prozessbevollmächtigten vom 07.02.2012 berechtigt war, die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich war und keine Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen.

- 1.) Die Abmahnung vom 07.02.2012 war berechtigt, da der Klägerin gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG gegen die Beklagte zustand.
 - a) Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Karikatur. Dies ergibt sich aus § 1 des vorgelegten Vertrages.

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass der Vertrag zwischen dem Urheber Uli Stein und der Klägerin nicht nach Ablauf der fünfjährigen Frist gekündigt worden ist, hat sie mit diesem Bestreiten mit Nichtwissen keinen Erfolg, da dieses ins Blaue hinein erfolgt. Die Beklagte müsste die für sie günstige Tatsache, dass der grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt geschlossene Vertrag gekündigt worden ist, beweisen. Sie kann sich insofern auf das reine Bestreiten mit Nichtwissen nicht zurückziehen, sondern hätte für eine Kündigung des Vertrages ggf. Beweis anbieten müssen.

Soweit die Klägerin bestreitet, dass es sich bei der Fa. Catprint Media GmbH und der Fa. Catprint Marketing GmbH um die gleichen Rechtspersönlichkeit handelt, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer schon aus dem Vergleich der Anlagen K 2 und K 3, dass die Klägerin insoweit lediglich umfirmiert hat. Der ursprüngliche Vertrag in Anlage K 2 wurde zwischen dem Urheber und der Fa. Catprint Marketing GmbH geschlossen. Die Klarstellung zum Vertrag (Anlage K 3) im Jahre 2010, die auf den ersten Vertrag Bezug nimmt und die sowohl vom Urheber als auch von der Geschäftsführerin der Klägerin unterschrieben ist, trägt als Rubrum bereits die Fa. Catprint Media GmbH (so firmiert die Klägerin heute). Aus der Zu-

sammenschau der beiden Angaben ergibt sich nach Auffassung der Kammer offensichtlich, dass es sich um die gleiche Parteien gehandelt hat, da der Vertrag aus dem Jahr 2010 auf dem Vertrag im Jahr 2007 Bezug nimmt und diesen ergänzen soll. Dies würde keinerlei Sinn machen, wenn es sich um einen Vertrag mit einer anderen Rechtspersönlichkeit handeln würde.

- b) Die Beklagte hat die Karikatur der Klägerin – die ein Werk nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 UrhG darstellt – nach § 19a UrhG öffentlich wahrnehmbar gemacht, in dem sie sie auf ihrer Homepage [REDACTED]de eingestellt hat, ohne im Besitz der hierzu erforderlichen Nutzungsrechte zu sein. Eine öffentliche Zugänglichmachung liegt vor, da die Karikatur für Mitglieder der Öffentlichkeit vor Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich war. Für den Begriff der Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 19a UrhG die Definition des § 15 Abs. 3 UrhG anwendbar (Dreier, UrhG, 3. Aufl., § 19a, Rnr. 7), wonach Öffentlichkeit bereits dann vorliegt, wenn die Werkwiedergabe für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Die Einstellung auf eine Internetseite ist ein hierfür typischer Fall, da ein Werk damit von jedermann wahrgenommen werden kann, ohne dass eine persönliche Verbundenheit der Personen vorliegt. Ob die von vielen oder wenigen Besuchern tatsächlich aufgefunden wurde, ist hierbei nicht entscheidend.
- c) Durch die begangene Rechtsverletzung hat die Beklagte eine Wiederholungsgefahr begründet, die grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann (seit BGH GRUR 1955, 97 – Constanze II). Auf die von der Beklagten vorgetragene angebliche Unerfahrenheit in Multimedia- und Informationstechnologiedingen kommt es daher schon aus Rechtsgründen nicht an; im Übrigen hat diese Unerfahrenheit die Beklagte gerade nicht daran gehindert, die streitgegenständliche Karikatur auf ihrer Homepage einzustellen.
- d) Soweit die Beklagte die außergerichtliche Vollmacht der Klägerin bestritten hat, ist der Vortrag hierzu unsubstantiiert. Die Beklagte führt aus, dass „möglicherweise“ davon auszugehen sei, dass der gegnerische Bevollmächtigte im Besitz einer Blankovollmacht war. Außerdem „rügt“ die Be-

klagte eine außergerichtliche Vollmacht. Die Vollmacht liegt auf Bl. 47 in Faxform vor. Hieraus ergeben sich nach Auffassung der Kammer keine Zweifel. Die Tatsache, dass das Datum der Vollmacht vor dem behaupteten Verstoß liegt, führt zu keinen Zweifeln, da es ein völlig gewöhnlicher Vorgang ist, dass ein Verstoß entdeckt wird, sodann eine Vollmacht eingeholt wird und sodann erst der weiterhin bestehende Verstoß zwecks Vorlage bei Gericht durch den Ausdruck dokumentiert wird. Der Ausdruck trägt dann naturgemäß ein Datum, das nach Erstellung der Vollmacht liegt.

e) Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch sind nicht ersichtlich. Der Klägerin bleibt selbstverständlich unbenommen, gegen diejenigen vorzugehen, die das absolute Schutzrecht ihres Lizenzgebers verletzen. Hierin ist naturgemäß kein Rechtsmissbrauch zu sehen. Die Verweise auf die zitierte Rechtsprechung betreffen zum einen ein UWG-Fall und zum anderen einen Fall von 1100 (!) Abmahnungen pro Jahr.

2.) Der klägerische Anspruch ist auch in der geltend gemachten Höhe begründet, da die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich war und weder der zugrunde gelegte Gegenstandswert von bis zu 35.000 € noch die 1,3 Gebühr offensichtlich unbillig ist.

a) Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes war erforderlich. Als erforderlich kann der Verletzte nach der amtlichen Begründung in der Regel die für eine Abmahnung entstandenen Anwaltskosten ersetzt verlangen (BT-Drucksache 16/5048, S. 48). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verletzte mangels eigener Sachkunde und Möglichkeiten zur zweckentsprechenden Verfolgung einen Rechtsanwalt einsetzen durfte. Eine Ausnahme gilt nur für große Unternehmen mit eigener Rechtsberatung. Ein derartiges Unternehmen ist die Klägerin offensichtlich nicht.

b) Der Gegenstandswert von zwischen 30.000 und 35.000 € begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Die Klägerin hat dargelegt, dass Uli Stein einer der bekanntesten deutschen Cartoonisten ist und damit

die Nutzungsrechte an seinen Werken einen erheblichen wirtschaftlichen Wert aufweisen. Die Cartoons werden gerichtsbekannt umfangreich vermarktet. Dieser Werbewirkung hat sich die Beklagte bedient, indem sie den Cartoon auf ihrer Internetseite zur Bewerbung ihrer Praxis bedient. Von daher ist der klägerseits der Abmahnung zugrunde gelegte Wert von 30.000 € für die Unterlassung angemessen.

- c) § 97a Abs. 2 UrhG ist schon deshalb nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Verletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs gehandelt hat.
- d) Ob die Klägerin die Rechtsanwaltsforderung beglichen hat, ist nicht entscheidend. Der grundsätzlich (nur) bestehende Freistellungsanspruch wandelt sich nach § 250 S. 2 BGB nämlich durch die endgültige Erfüllungsverweigerung der Beklagten in einen Zahlungsanspruch um.

3.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 1, 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Auf die obigen Ausführungen zum Gegenstandswert der Abmahnung wird Bezug genommen. Eine Streitwertreduzierung kommt offensichtlich nicht in Betracht, da der von der Beklagten in Bezug genommene § 12 Abs. 4 UWG wohl für Ansprüche aus dem UWG Anwendung findet, nicht hingegen für Ansprüche aus dem Urheberrechtsgesetz. Für eine analoge Anwendung sieht die Kammer mangels Vorliegens einer Regelungslücke keinen Anlass; der Gesetzgeber hat die

im UWG, MarkenG und PatG vorgesehene Streitwertreduzierung trotz vielfältiger Novellen im UrhG nicht übernommen. Bei dieser Sachlage kann von einer *planwidrigen* Regelungslücke nicht ausgegangen werden.

Rau

Dr. Kurth

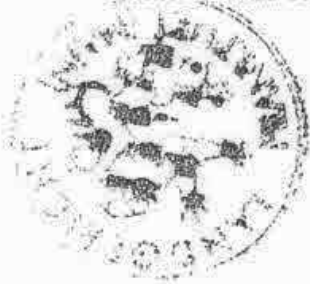
Dr. Hasse

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 7. August 2013


Thomas, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



2 S 10/13
(Geschäftsnummer)



Verkündet am 19.06.2014
Dragendorf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsverfahren

Catprint MEDIA GmbH vertreten durch die Gerichtsvollzieherin Katja Seifert,
Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen

– Klägerin und Berufungsklägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Gučia,
Gruppenstraße 2, 30159 Hannover
Az.: -

gegen

[REDACTED]

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
Az.: -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 17.04.2014
durch

Richterin am Landgericht Junge-Horne
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 04.12.2013 (Az.: 20 C 512/12) abgeändert und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin

Schadensersatz im Wege der analogen Lizenzgebühr in Höhe von 100,00 EUR und 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 26.10.2012

sowie

1.099,00 EUR Erstattung von Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zur Vollstreckung gelangenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz beträgt 1.199,00 EUR.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540, 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

I.

Die gem. §§ 511, 517, 519, 520 Abs. 1 – 3 ZPO zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg. Das angefochtene Urteil war daher abzuändern und der Beklagte wie geschehen zu verurteilen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 1.199,00 EUR.

- 1.) Der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von 100,00 EUR ergibt sich aus § 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 831 BGB.

Der Beklagte hat das Urheberrecht der Klägerin an dem streitgegenständlichen Werk, einer Karikatur des Zeichners Uli Stein, die den Dialog zwischen einem Verkehrspolizisten und einem von diesem wegen des Verstoßes gegen ein Überholverbot angehaltenen, autofahrenden Schwein zeichnerisch wiedergibt (im Folgenden nur als „Werk“ bezeichnet), schuldhaft widerrechtlich verletzt. Darauf, ob der Beklagte wegen der Verwendung des Werkes – auch – Störer ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Der Beklagte hat dieses Werk – unstreitig – in detailgetreuer Abbildung ohne Erlaubnis der Klägerin in seinem Internetauftritt für die von ihm betriebene Fahrschule zur Bewerbung des „Führerscheins mit 17“ mindestens für den Zeitraum Juli bis August 2012 verwendet, indem er dieses auf der Internetseite einstellte und damit der Öffentlichkeit zugänglich machte. Damit hat der Beklagte das Veröffentlichungsrecht und das Recht auf Verwertung durch öffentliche Zugänglichmachung (§§ 12, 19a UrhG) der Klägerin widerrechtlich verletzt. Der Urheber hat das alleinige Recht, zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG), sowie sein Werk zu verwerten, beispielsweise durch öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Die Klägerin ist Inhaberin der Verwertungsrechte an dem Werk. Uli Stein hat die Ausübung seiner Verwertungsrechte auf die Klägerin einschließlich des Rechts der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im eigenen Namen übertragen.

Die Widerrechtlichkeit der Verletzung des Urheberrechts der Klägerin liegt bereits in dem Eingriff als solchen. Die Klägerin hat die Verwendung durch den Beklagten nicht gestattet. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich (vgl. v. Wolf in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 97 Rdnr. 31).

Der Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) missachtet. Der Beklagte durfte sich nicht auf die Auskunft des Zeugen Herby sowie auf die Angabe des Unternehmens „Google“ in dessen Internet-Suchmaschine (im Folgenden nur „Google“), dass das Werk frei nutzbar sei, verlassen. Es kann dahinstehen, ob es zutrifft, dass in der Rubrik „Bildersuche“ bei „Google“ angegeben war, dass das Werk auch für kommerzielle Zwecke frei nutzbar war. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, war der Beklagte gehalten, diese Angabe zu überprüfen, gegebenenfalls durch Anfrage bei „Google“ oder dem Zeichner Uli Stein selbst. Soweit er hierzu behauptet, auf der Homepage sei die Signatur „Stein“ nicht erkennbar gewesen, so hilft ihm dies nicht weiter. Zum einen ist auch auf der Abbildung K6, Bl. 12 GA, bei der es sich um die kleinstformatige Abbildung handelt, die die Klägerin vorgelegt hat, noch zu erkennen, dass das Werk die Signatur „Stein“ trägt. Dies befreit den Beklagten nicht von seiner Überprüfungspflicht. Insbesondere kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, dass die Klägerin nicht gegen „Google“ vorgegangen ist. Denn allein der Umstand, dass ein – vermeintlich rechtmäßiger – Verwender ein Werk öffentlich zugänglich macht, führt nicht dazu, an weitere Verwender niedrigere Sorgfaltsanforderungen zu stellen. Im Urheberrecht werden strenge Anforderungen an die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gestellt. Sogenannte Unsitten zählen nicht. Verwerter müssen sich grundsätzlich umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen. Gewerbliche Verwerter unterliegen dabei erhöhten Prüfungsanforderungen. Bei schwierigen Rechtsfragen muss gegebenenfalls sachkundiger Rechtsrat eingeholt werden (v. Wolf, a.a.O., Rdnr. 52). Diesen Anforderungen ist der Beklagte nicht gerecht geworden. Dabei ist es auch nicht ausreichend, dass der Zeuge Herby, der hier Verrichtungsgehilfe des Beklagten gem. § 831 BGB war, nach seinen Angaben, einen Filter bei seiner Bildersuche so eingestellt hat, dass nur frei verwertbare Bilder erschienen. Auch der Zeuge Herby hat keine weiteren Überprüfungen angestellt, was der Beklagte sich zurechnen lassen muss (§ 831 BGB). Der Beklagte kann sich auch nicht exculpieren (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dass er den Zeugen Herby angewiesen hätte, die Rechtmäßigkeit der Verwendung zu überprüfen, behauptet der Beklagte schon nicht.

Die Klägerin berechnet die Höhe des ihr kausal durch die widerrechtliche Verwendung des Werkes durch den Beklagten entstandenen Schaden (§ 249ff BGB)

im Wege der Lizenzanalogie zutreffend mit 100,00 EUR, nämlich 50,00 EUR pro angefangenen Monat der Nutzung (für Einzelheiten wird auf Seite 4f der Klageschrift, Bl. 4f GA, Bezug genommen; vgl. v. Wolf, a.a.O., Rdnr. 58).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.³ Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte, § 97 Abs. 1, 2, Satz 1, 3 UrhG.

- 2.) Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.099,00 EUR folgt ebenfalls aus § 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 831 BGB. Abmahnkosten können auch als Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG geltend gemacht werden können, wenn die Verletzung des Urheberrechts schuldhaft geschah. Dies ist hier der Fall, auf die Ausführungen zu Ziff. 1.) wird Bezug genommen. Die Abmahnung der Klägerin war berechtigt, zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1.) Bezug genommen; sie ist auch zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die Rechtsverletzung nach andauerte, nämlich unter dem 23.08.2012 (auf Anlage K7, Bl. 17 GA, wird Bezug genommen). Die Klägerin hat zu Recht einen Gegenstandswert von 30.000,00 EUR zugrunde gelegt. Der Zeichner Uli Stein gehört zu den bekanntesten deutschen Cartoonisten. Dieser Bekanntheitsgrad führt dazu, dass durch die – hier unberechtigte – Verwendung eines Werkes dieses Künstlers ein entsprechend hoher Aufmerksamkeitsgrad bei den angesprochenen Verkehrskreisen erreicht wird, was sich in dem wirtschaftlichen Wert der Verwendung widerspiegelt. Zum Zeitpunkt der Abmahnung dauerte die Rechtsverletzung auch noch an, so dass der Gegenstandswert die Unterlassung umfasst. Eine Begrenzung der Abmahnkosten gem. § 97a Abs. 2 UrhG a.F. auf 100,00 EUR findet nicht statt. Der Beklagte hat das Werk gewerblich genutzt. Dem Wert für die Unterlassung hinzuzurechnen ist der geltend gemachte Schadensersatz, so dass ein Gegenstandswert bis Wertstufe 35.000,00 EUR von der Klägerin zutreffend zugrunde gelegt worden ist. Die Rechtsanwaltskosten sind zutreffend berechnet (auf Seite 6 der Klageschrift, Bl. 6 GA, wird Bezug genommen).

- 3.) Der Vortrag mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen der Parteien vom 22.04., 22.05. und 10.06.2014 boten keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZP).

II.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 ZPO).

Die Entscheidung zum Wert des Streitgegenstandes beruht auf §§ 3 ZPO, 48 Abs. 2, 47, 63 Abs. 2 GKG

Junge-Horne



Handwritten: e) Nov. 2. k 30.7.73

Austertigung

Landgericht Erfurt

3 S 49/13
14 C 888/12
Amtsgericht Erfurt



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Thomas [redacted] [redacted]

- Berufungskläger und Beklagter -

EINGEGANGEN
26. Juli 2013
RA. GUCIA

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Kollegen,
[redacted]
[redacted]

g e g e n

Wolfgang Sperzel, Warener Straße 50, 37832 Springe

- Berufungsbeklagter und Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Gucia,
Gruppenstraße 2,
30159 Hannover

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Scherf als Einzelrichter

am 23.07.2013

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Beklagten vom 25.02.2013, ihm für die Berufungsinstanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

I.

Das Amtsgericht Erfurt hat den Beklagten wegen Urheberrechtsverletzung a) unter Anrechnung eines vorgerichtlich gezahlten Betrages von 500 EUR zur Zahlung von weiteren 1150 EUR nebst Zinsen und b) zur Freistellung von Anwaltskosten – unter Anrechnung von 100 EUR – i.H.v. weiteren 999 EUR verurteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 16.01.2013 Bezug genommen.

Der Beklagte beabsichtigt, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen mit dem Antrag, unter Abänderung des am 16.01.2013 verkündeten Urteils die Klage abzuweisen und ihm für die Berufungsinstanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Zur Begründung wird ausgeführt, das Amtsgericht habe die Schadenshöhe falsch ermittelt. Anstatt auf Grundlage von Preislisten des Klägers sei der Schadensersatz anhand des einschlägigen Tarifwerks der VG-Kunst zu ermitteln. Ferner seien die Abmahnkosten gemäß § 97 a II UrhG auf 100 EUR zu begrenzen. Für den Fall dass diese Vorschrift keine Anwendung finde, sei der Gegenstandswert für die Abmahnkosten überhöht.

II.

Die beabsichtigte Berufung bietet nach dem Vorbringen des Beklagten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der angemessene Lizenzpreis ist nach der üblichen Vergütung zu ermitteln. Dieser Betrag ist nach freier Überzeugung des Gerichts zu schätzen, § 287 ZPO. Ob der Verletzer bereit gewesen wäre, diese Vergütung zu zahlen ist unerheblich (BGH GRUR 2006, 136, 137). Für die übliche Vergütung wird zunächst auf die Vertragspraxis des Verletzten abgestellt. Wenn der Verletzer zu einem bestimmten Preis kontrahiert, so ist dieser Preis auch als übliche Lizenz zugrunde zu legen (Fromm/Nordemann Urheberrecht 10. Auflage Rn. 93 zu § 97 UrhG).

Das Amtsgericht hat nach Beweisaufnahme und entsprechender Beweiswürdigung zu Recht festgestellt, dass der Kläger in der Regel Lizenzen pro Werk und Kalendermonat für 100 EUR vergibt. Nichts anderes wird durch die Aussage des Zeugen Schönebaum bestätigt. Der hiergegen gerichtete Berufungsangriff des Beklagten kann nicht überzeugen. Zum einen ist der rechtliche Ansatz verfehlt, andererseits obliegt es der tatrichterlichen Würdigung zu beurteilen, ob das Beweismaß im Sinne von § 287 ZPO erreicht ist oder nicht. Auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens bestehen keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Amtsgericht vorgenommenen Tatsachenfeststellungen und seiner Beweiswürdigung. Auf die Entscheidungsgründe in der angegriffenen Entscheidung wird Bezug genommen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Anwendung des § 97 a Abs. 2 UrhG ausgeschlossen. Es liegt schon kein Fall außerhalb des geschäftlichen Verkehrs vor,

§ 97a Abs. 2 UrhG.

Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ist jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist (Bundestagsdrucksache 16/5048, Seite 49). Geschäftlicher Verkehr kann also auch gegeben sein, wenn kein Erwerbzweck verfolgt wird und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist (Wild in Schricker/Loewenheim 4. Auflage § 97 a UrhG Randnummer 34). Der Beklagte betreibt unstreitig eine Internetseite, auch werden Werbekostenerstattungen – wenn auch in geringem Umfang – erzielt. Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 97 a UrhG nicht vor.

Im Übrigen teilt die Kammer auch die Auffassung des Amtsgerichts, dass es an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Nach der amtlichen Begründung ist für die Frage, ob eine Rechtsverletzung unerheblich ist, das Ausmaß in qualitativer und quantitativer Hinsicht von Bedeutung (Bundestagsdrucksache aaO). Dabei fällt nicht nur die Dauer der Rechtsverletzung von Februar bzw. März 2010 bis Juni 2011 ins Gewicht, sondern auch die rechtswidrige Verwendung der relativ bekannten Cartoons. Mit einer naheliegenden Recherche hätte der Beklagte sich ohne weiteres hierüber Gewissheit verschaffen können.

Der vom Kläger zugrunde gelegte Gegenstandswert von 35.000 EUR ist vorliegend angemessen, auch unter Berücksichtigung der Streitwertpraxis des hiesigen Landgerichts und des Thüringer Oberlandesgerichts.

Bei der Bemessung des Streitwerts von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen nach dem UrhG ist maßgeblich das von dem Kläger mit der Abmahnung verbundene wirtschaftliche Interesse zu schätzen, § 3 ZPO. Anhaltspunkt für eine Schätzung ist dabei zunächst der Wert, wie ihn der Gläubiger des Anspruchs in einer außergerichtlichen Abmahnung und/oder in einer Antrags- oder Klageschrift selbst angibt, da dieser sein Interesse selbst am besten beurteilen kann. Allerdings hat das Gericht eine Überprüfung dieser Angaben anhand objektiver Gegebenheiten, allgemeiner Wertbemessungsfaktoren und seiner Erfahrung im Hinblick auf den Streitwert bei vergleichbaren Fällen vorzunehmen. Maßgebliche Faktoren sind dabei die Bedeutung des geltend gemachten Rechts bzw. die Bedeutung des durch den Urheberrechtsverstoß betroffenen Unternehmens sowie, als Bewertung des Angriffsfaktors, die Marktbedeutung des Verletzers sowie Art, Dauer und Gefährlichkeit des behaupteten Verstoßes. Weitere Bedeutung hat auch der Abschreckungsgedanke im Hinblick auf Verhinderung künftiger Verstöße (Thüringer OLG, OLG-NL 2005, 44).

Der Kläger bzw. der Klägervertreter hat außergerichtlich den Gegenstandswert für sein Begehren mit einem Wert bis 35.000 EUR angegeben. Diese Streitwertangabe hält der Plausibilitätsprüfung anhand der oben genannten Kriterien stand. Die Marktbedeutung des Klägers ist von Gewicht. Dies folgt ohne weiteres aus den vorgelegten Veröffentlichungen. Entsprechend hoch ist die Lizenzgebühr. Auch der Angriffsfaktor ist erheblich. Neben der Irreführungs- und der Nachahmungsgefahr durch andere Unternehmen ist auch das Verschulden des Beklagten beträchtlich, das nicht als lediglich leicht fahrlässig einzustufen ist, sondern eher in den Bereich der groben Fahrlässigkeit fällt. Wie oben bereits ausgeführt, hätte es für den Beklagten nahegelegen, sich vor Verwendung der streitgegenständlichen Cartoons Klarheit über die Urheberrechte des Klägers zu verschaffen. Schließlich ist zu berücksichti-

gen, dass der Kläger vorgerichtlich nicht nur Unterlassung, sondern auch Auskunft- und Schadensersatz verlangt hat. Unter diesen Gegebenheiten ist der Wert von insgesamt 35.000 EUR angemessen.

Nach alledem hat die beabsichtigte Prozessführung keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 118 Abs. 1 ZPO.

gez. Scherf



Ausgefertigt

Erfurt, den 28.07.13

.....
Urkundsbewahrer der Geschäftsstelle



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 214 C 273/11

Verkündet am: 12. April 2012
Pawlitzke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Catprint Media GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Katja Seifert,
Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen,

12. April 2012
RA GUCIA

ERB
Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Gučia,
Gruppenstraße 2, 30159 Hannover -

g e g e n

Herrn [REDACTED]
Bundestag Berlin,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Abteilung 214,
auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2012
durch den Richter Reith

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 26. November 2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Honorarforderung gegenüber Rechtsanwalt Bernd Gučia, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover, wegen vorgerichtlicher Abmahnung in Höhe von 1.099,00 EUR freizustellen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Kläger Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung im Wege der analogen Lizenzgebühr und die Freistellung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten wegen einer erfolgten Abmahnung.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin des Cartoonisten Harm Bengen. Der Beklagte hat im Zeitraum vom 6. Juni bis 5. Oktober 2011 einen Cartoon des Künstlers Harm Bengen unverändert auf seiner Internetseite bei Facebook (<http://de-de.facebook.com/> [REDACTED] für jedermann einsehbar eingestellt. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Cartoons wird auf die Abbildung in der Klageschrift verwiesen. Der jetzige Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat den Beklagten wegen der Nutzung des streitgegenständlichen Cartoons mit Schreiben vom 28. September 2011 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufgefordert. Der Beklagte hat schließlich eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Auf der ~~persönlichen~~ Facebookseite des Beklagten präsentiert sich dieser mit seinen privaten Hobbies, stellt sich jedoch auch als Bundestagsabgeordneter dar. Die Seite zeigt den Bundestagsabgeordneten von seiner privaten Seite. Ein Link von der Homepage des Beklagten als Bundestagsabgeordneter verweist per Link auch auf seine Facebookseite.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Cartoon zu sein. Die Klägerin begehrt vom Beklagten im Wege der Lizenzanalogie die Zahlung von 250,00 EUR. Sie verweist dabei auf ihre Preisliste, wonach Sie für die Nutzung einzelner Cartoons kalendermonatlich 50 EUR verlange. Auf den Beklagten entfielen fünf Nutzungsmonate. Zudem begehrt die Klägerin die Freistellung von Anwaltskosten wegen der erfolgten Abmahnung. Sie macht dabei eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 30.000 EUR, zuzüglich Auslagenpauschale mithin 1.099,00 EUR geltend. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe den Cartoon im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter verwendet und daher nicht außerhalb des geschäftlichen Bereichs, weshalb die Erstattungspflicht der Anwaltskosten nicht auf 100,00 EUR beschränkt sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Teil-Schadensersatz im Wege der analogen Lizenzgebühr in Höhe von 250,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro anno ab dem 26. November 2011 zu bezahlen.
2. die Klägerin gegenüber Rechtsanwalt Bernd Gucia, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover, wegen Honorarforderung in Höhe von 1.099,00 EUR freizustellen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, den Cartoon nur im rein privaten Bereich verwendet zu haben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur hinsichtlich des Schadensersatzbegehrens im Wege der analogen Lizenzgebühr voll begründet. Hinsichtlich des Freistellungsanspruchs ist die Klage nur in Höhe eines Betrags von 100,00 EUR begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1.
Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen der unberechtigten Nutzung des streitgegenständlichen Cartoons in Höhe von 250,00 EUR nach § 97 Abs. 2 Satz 1 und 2 UrhG zu. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Aktivlegitimation ergibt sich aus § 31 Abs. 3 UrhG in Verbindung mit dem von der Klägerin vorgelegten Vertrag vom 27. März 2001 (Anlage K2) und der Bestätigung vom 18. Oktober 2011 (Anlage K3).

Der Beklagte hat zumindest Fahrlässig das Nutzungsrecht der Klägerin verletzt, indem er den Cartoon ohne Lizenzierung verwendete. Der Beklagte hätte sich vor Verwendung des Cartoons erkundigen müssen, ob das Werk urheberrechtlich geschützt ist und nicht frei nutzbar ist.

Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie für die einfache Nutzungslizenz monatlich mindestens 50 EUR pro Cartoon verlangt. Die pauschale Behauptung des Beklagten, diese Gebühr sei überhöht, ist nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin zu entkräften und ihn als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO ungeeignet erscheinen zu lassen. Die Klägerin hat auch dargelegt, dass die Lizenzgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat verlangt wird.

2.

Die Klägerin hat nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG Anspruch auf Feststellung von den Abmahnkosten in Höhe von 1.099,00 EUR. Zu Grunde zu legen war ein Gegenstandswert von bis zu 35.000 EUR. Dies erscheint auch im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung bei der unerlaubten Verwendung eines Cartoons als angemessen (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 10. August 2010 – 5 W 41/10; OLG Kiel, Beschluss vom 16. September 2009 – 6 W 14/09, Anlage K16). Die 1,3 Geschäftsgebühr nach § 3 RVG, Nr. 2400 VV beläuft sich auf 1.079,00 EUR. Hinzu kommt die Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 EUR. Der Ersatz von Umsatzsteuer wurde von der Klägerin nicht geltend gemacht.

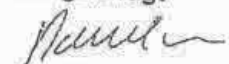
Die Voraussetzungen der Begrenzung der Abmahnkosten auf 100,00 EUR nach § 97a Abs. 2 UrhG liegen nicht vor. Es kann dabei offen bleiben, ob ein Handeln außerhalb des geschäftlichen Verkehrs vorliegt, da jedenfalls nicht nur eine unerhebliche Rechtsverletzung gegeben ist. Eine unerhebliche Rechtsverletzung nach § 97a UrhG erfordert ein geringes Ausmaß der Verletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht, wobei es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung ist dabei eng auszulegen (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 97a, Rn. 34). Hier ist zu berücksichtigen, dass der Cartoon über einen sich über mehrere Monate erstreckenden Zeitraum verwendet wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte auf seiner Internetseite als Bundestagsabgeordneter einen Link auf sein Facebookprofil gesetzt hat. Auch die hohe Zahl an registrierten so genannten „Freunden“ zeigt, dass auf die Seite in höherem Maße zugegriffen wird. Gegen eine Unerheblichkeit spricht auch, dass der Beklagte sich erkennbar auf dem Facebookprofil werbend als Politiker von seiner privaten Seite darstellte und gerade zu diesem Zweck auch den Cartoon als politisches Statement verwendete. Der Cartoon wurde also gerade zur Eigenwerbung des Beklagten verwendet.

Die Zinsentscheidung beruht auf § 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Reith

Ausgefertigt



Pawlitzke
Justizbeschäftigte

ZP 450



Zivilkammer 16

Geschäftszeichen: 16 S 17/12
214 C 273/11 Amtsgericht Charlottenburg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Scholz
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Dr. Elfring

Richterin am Landgericht Klinger
als beisitzende Richter,

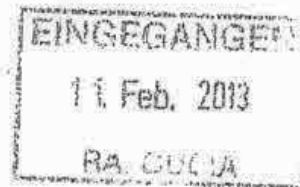
In dem Rechtsstreit

 Catprint Media GmbH

Bei Aufruf der Sache erscheinen

für den Berufungskläger
Rechtsanwalt Eisenberg

für die Berufungsbeklagte
Rechtsanwalt Mösle



Die Rechtzeitigkeit der Berufung wurde festgestellt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt Berufungsklägervertreter, dass er die Berufung zurücknimmt.

Vorgespleit und genehmigt.

Am Schluss der Sitzung

beschlossen und verkündet:

Der Berufungskläger hat die Kosten der Berufung zu tragen und wird der Berufung für verlustig erklärt, weil er das Rechtsmittel zurückgenommen hat (§ 516 Abs. 3 ZPO).

Ferner

beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 999,- € festgesetzt.

Dr. Scholz

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Hirsch
Justizbeschäftigte

2-03 O 215/11

Laut Protokoll verkündet am 30.12.11

Müller, JFA/e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

der Carprint Media GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin, Frau Kaija Saferl, Schützenstr. 22, 30853 Langenhagen,

- Klägen -

Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Bernd Gudda, Gruppenstr. 2, 30159 Hannover,

gegen

Prozessbevollmächtigter, Fahrschule

Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt

Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt

- Beklagter -

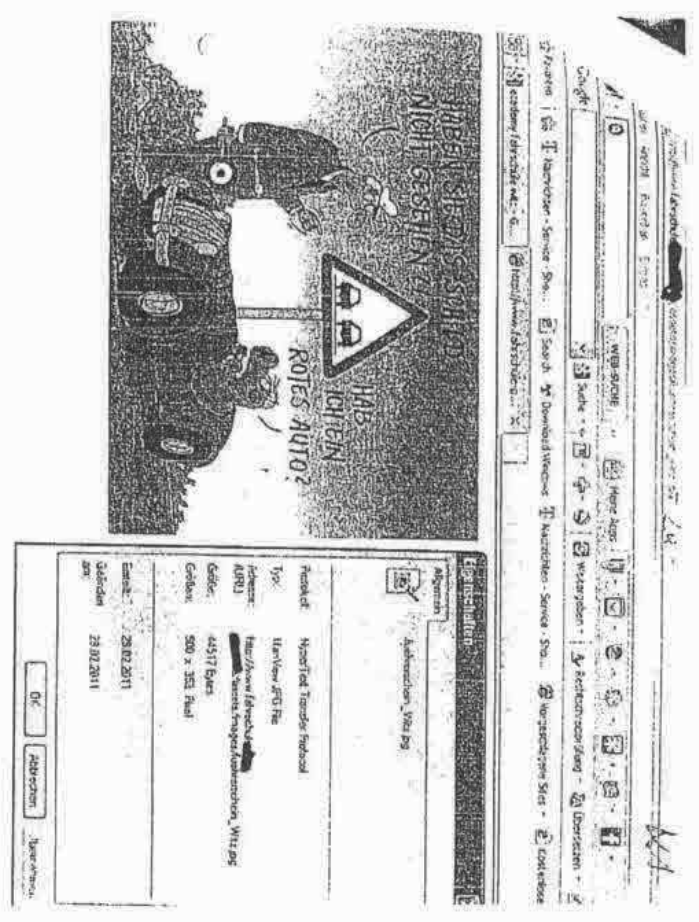
- 2 -

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 3. Zivilkammer - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurt H. Richter, Richterinnen am Landgericht Burscher und Richterijn Schoop aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2011 für **R o c h t** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, den in der Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Ulf Stein öffentlich zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 28.02.2011 im Internet unter <http://www.fahrschule.de> mit der Bildadresse http://www.fahrschule.de/assets/fmades/fuhrerschein_witz.jpg.
2. Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, sei wann er das Werk von Ulf Stein, wie im Ausspruch zu Ziffer 1) beschrieben, verwendet hat.
3. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägern freuzustellen gegenüber Herrn Rechtsanwalt Bernd Gudda, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover, für dessen Tätigwerden im Zusammenhang mit der Abmahnung des Beklagten gemäß der Schreiben vom 01.03. und 14.03.2011 wegen Honorarforderungen in Höhe von 1.099,- EUR.
4. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.
5. Das Urteil ist bezüglich des Unterlassungsanspruchs (Ausspruch zu 1)) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- EUR, hinsichtlich des Auskunftsbegrühens (Ausspruch zu 2)) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 3. Zivilkammer - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth, Richterinnen am Landgericht Buischer und Richterinnen Schoop aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2011 für R e c h t erkannt.

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, den in der Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 29.02.2011 im Internet unter <http://www.fahrschule-bernd.de> mit der Bildadresse http://www.fahrschule-bernd.de/assets/images/fuehrerschein_witz.jpg.
2. Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, seit wann er das Werk von Uli Stein, wie im Ausdruck zu Ziffer 1) beschrieben, verwendet hat.
3. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägern freizustellen gegenüber Herrn Rechtsanwalt Bernd Guca, Grapenstraße 2, 30159 Hannover, für dessen Tätigwerden im Zusammenhang mit der Abmahnung des Beklagten gemäß der Schreiben vom 01.03. und 14.03.2011 wegen Honorarforderungen in Höhe von 1.099,- EUR.
4. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
5. Das Urteil ist bezüglich des Unterlassungsantrags (Ausspruch zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- EUR, hinsichtlich des Auskunftsbefehrs (Ausspruch zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

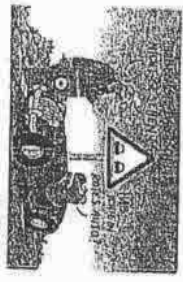
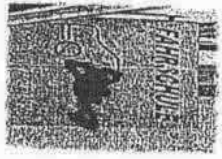




NEWS: Klassen

Fahrschuleroöffnung in Eschborn!

In dieser Rubrik finden Sie ein paar nützliche und interessante Informationen zu den einzelnen Führerscheinklassen.



Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten im Wege der Stufenklage urheberrechtliche Unterlassungs-, Auskunfts- und vorgerichtliche Kostenersatzungsansprüche geltend.

Ulli Stein ist seit 1970 als Zeichner tätig. Seine Motive werden verwendet von der Klägerin, dem Lappan Verlag und der Firma Ulli Stein & Gerd Koch, Cartoon Edition, Isernhagen. Ferner erfolgten Einzelzuerkennungen. Herr Stein ist auch Urheber der Klageschrift und dem obigen Tenor beigefügten Anlage K 1. Die genannten Personen oder Firmen teilen auch im Internet unter den Adressen www.cartunl.de oder www.ullistein.de oder www.lappan.de oder www.ab-ins-Bett.de auf.

Seit dem 01.08.1997 hat Herr Stein die Ausübung seiner Verwertungsrechte sowie die Verfolgung von Rechtsverletzungen inklusive der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in eigenem Namen der Gesellschaft Caprini Marketing GmbH, Langenhagen, übertragen. Insoweit wird auf den als Anlage K 2 (Bl. 9/10 d.A.) vorgelegten Vertrag zwischen Herrn Stein und der genannten Gesellschaft vom 01.08.1997 nebst „Klarstellung zum Vertrag“ vom 26.02.2010 gemäß Anlage K 3 (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen.

Die genannte Anlage K 1 ist u.a. veröffentlicht als Postkarte Nr. 60/258, vertrieben durch Gerd Koch, Cartoon Edition GmbH, Isernhagen, Gesamtkatalog 2001, zum Preis von einem Euro inkl. Mehrwertsteuer. Wegen weiterer, von Ulli Stein entworfenen Postkartenmotive wird Bezug genommen auf die Anlage K 5 (Bl. 13 - 15 d.A.)

Der Beklagte betreibt bzw. betreibt eine Fahrschule mit Geschäftsräumen in [redacted] (bis zum 01.08.2010) und in [redacted]. Am 28.02.2011 verwendete der Beklagte auf einer Internetseite das als Anlage K 1 abgebildete Werk des Ulli Stein auf seinem Internet-Portal <http://www.fahrschule.de> mit der Bildadresse http://www.fahrschule.de/guestimages/fuehrerscheine_WVZ.jpg.

Entscheidungsgründe

Die Klageanträge zu 1), 2) und 4) sind begründet. Über den Klageantrag zu 3) (Abgabe der eidestattlichen Versicherung gemäß §§ 259, 260 BGB) kann erst nach Einleitung der Auskunft entschieden werden, so dass insoweit über die Stufenklage nach § 254 ZPO nur durch Teilurteil gemäß § 301 ZPO entschieden werden kann.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß Klageantrag zu 1) gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 1, 31 Abs. 3, 19a UrhG zu. Die Klägerin ist aufgrund der Vereinbarung mit dem Urheber des streitgegenständlichen Cartoons, Herrn Ull Stein, berechtigt, die vorliegend geltend gemachten Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Sie hat auch durch die Vorlage des Handelsregisterauszugs des Amtsgerichts Hannover gemäß Anlage K 9 ihren Vortrag nachgewiesen, dass sie die Rechtsnachfolgerin der Caprint Marketing GmbH ist, wobei dahingestellt bleiben kann, ob das Bestreiten der Rechteinhaberschaft durch den Beklagten mit Nichtwissen gemäß § 138 Abs. 4 ZPO überhaupt zulässig war.

Der Beklagte hat auf seiner Internetseite den streitgegenständlichen Cartoon widerrechtlich verwendet. Für Urheberrechtsverletzungen haftet jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalsammenhang besteht. Der Beklagte hat selbst die Bilder auf der streitgegenständlichen Internetseite zu verantworten und daher die Rechtsquelsverletzung begangen. Dies gilt auch für den Inhalt von Unterseiten.

Entgegen der Ansicht des Beklagten geschah dies auch widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG. Unstreitig hat er keine Einwilligung der Rechteinhaber für den Cartoon gemäß Anlage K 1 eingeholt.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr. Diese ist durch die erstmalige Rechtsverletzung indiziert und durch den Beklagten nicht durch Abgabe einer strafbewehrten

Unterlassungserklärung ausgeräumt worden. Der Umstand, dass der Beklagte seinen Internetauftritt im Frühjahr 2011 geändert und den streitgegenständlichen Cartoon entfernt hat, ist nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen, da der Beklagte es bisher abgelehnt hat, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

Der Klägerin steht gemäß Klageantrag zu 2) ein Auskunftsanspruch gemäß §§ 97, 101 UrhG i. V. m. § 242 analog BGB im begehrteten Umfang, nämlich seit wann der Beklagte das Werk des Urhebers Stein verwendet hat, zu. Ein solcher Auskunftsanspruch ist unabhängig von der Regelung in § 101 UrhG gewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 97 UrhG, Rn. 46.). Dieser dient, als nichtselbständiger Hilfsanspruch, der Vorverteilung des Schadensersatzanspruchs.

Der Klägerin steht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten wegen der Verwendung des Cartoons zu. Es ist auch zumindest ein fährlässiges Verhalten des Beklagten gegeben. Diejenigen, die fremde geschützte Werke nutzen, haben sich über die Rechte des Urhebers zu vergewissern (vgl. Niebel in: Büscher/Citimer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, 2. Aufl. 2011, § 97 UrhG, Rn. 40). Bei nur geringer Aufmerksamkeit wäre es dem Beklagten klar gewesen, dass er ohne das Einverständnis des Künstlers nicht dessen Werke für seine Internetseite hätte nutzen dürfen. Der Beklagte hätte unproblematisch bei der Klägerin oder dem Urheber nachfragen und sich über die Nutzungsrechte informieren können. Dies geschah vorliegend jedoch nicht.

Auch bedarf die Klägern der Auskunft des Beklagten, da sie selbst nicht die nötigen Informationen (Dauer der Verwendung der Bilder) zur Bezifferung der Höhe ihres Schadensersatzanspruches hat (vgl. BGH GRUR 1991, 153 (155) – Pizza & Pasta, BGH GRUR 2007, 532 – Meistbegünstigungsvereinbarung).

Schließlich ist der Beklagte der Klägerin dem Grunde nach gemäß der §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB im Hinblick darauf, dass unstreitig noch keine Zahlung auf das Abmahnschreiben der Klägerin vom März 2011 erfolgt ist, zur Freistellung von der entsprechenden Verbindlichkeit in der geltend gemachten Höhe gemäß Klageantrag zu 4) nach § 257 BGB verpflichtet.

Die Klägerin kann Erstattung der Abmahnkosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) verlangen. Sie hat mit der vorprozessualen Abmahnung ein Geschäft der Beklagten geführt (vgl. zu Ansprüchen aus GoA: BGH GRUR 1992, 176, 177 – „Abmahnkostenverfährung“; BGH GRUR 1994, 311, 312 – „Finanzkaufpreis ohne Mehrkosten“; BGH GRUR 2001, 450, 453 – „Franzbranntwein-Gerl“). Denn die bei Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Wettbewerbsrechten vermehrte Wiederholungsgefahr kann in der Regel nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden. Der Wille der Klägerin zur Fremdgeschäftsführung wird vermutet (vgl. BGHZ 98, 235; BGH NJW 2000, 72). Zu den gemäß §§ 683 S. 1, 670 BGB zu ersetzenden erforderlichen Aufwendungen zählen die Kosten der anwaltlichen Abmahnung und Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Der nunmehr von der Klägerin ihrer Forderung auf Abmahnkostenerstattung im vorliegenden Rechtsstreit zugrunde gelegte Gegenstandswert für das Unterlassungs- und Auskunftsbefahren von 30.000,- bis zu 35.000,- EUR erscheint gemäß § 3 ZPO angemessen. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass keine unerhebliche Rechtsverletzung vorliegt, die zudem im geschäftlichen Verkehr des Beklagten vorgenommen wurde. Entsprechend der klägerseits vorgelegten Entscheidungen anderer Gerichte (OLG Schleswig, Beschluss vom 16.09.2009, 6 W 14/09 = Bl. 41-43 d.A.; OLG Hamburg, Beschluss vom 10.08.2010, 5 W 41/10 = Bl. 83 f. d.A.) ist der der Kostenberechnung zugrunde gelegten Gegenstandswert von bis zu 35.000,- EUR angemessen. Der Ansatz einer 1,3fachen Geschäftsgebühr – Mittelgebühr – für die Abmahnung ist in den regelmäßig mit besonderen Schwierigkeiten behafteten urheberrechtlichen Angelegenheiten für gewöhnlich gerechtfertigt. Ansatzpunkte, hier eine geringere Gebühr anzusetzen, sind nicht ersichtlich.

Unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 32.000,- EUR – wie er auch in der mündlichen Verhandlung festgesetzt worden ist - berechnet sich der klägerische Freistellungsanspruch wie folgt:

1.3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV, §§ 13, 14 RVG	1.079,- EUR
Entgelt für Post- und Telekommunikations-	
Dienstleistungen gem. Nr. 7002 VV (pauschal)	<u>20,- EUR</u>
	1.099,- EUR

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Kurth

Bultscher

Schoop

X
X



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

RECHTSTREITIGKEIT
23. Mai 2012

[REDACTED] gegen Catprint Media GmbH

wird der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren auf € 32.000,-- festgesetzt (§ 3 ZPO).

Frankfurt am Main, den 23. Mai 2012

Oberlandesgericht, 11. Zivilsenat

Dr. Weber
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Mockel
Richterin am Oberlandesgericht

Bonkas
Richterin am Oberlandesgericht.



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 24. Mai 2012

Schievelbein, Justizangestellte
Urkuhnsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Handwritten signature/initials

14 S 22/12
137 C 175/12
Amtsgericht Köln

Beglaubigte Abschrift

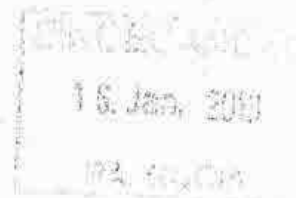


Landgericht Köln

Beschluss

in dem Rechtsstreit

~~_____~~ gegen Krüger



weist die Kammer weist den Beklagten gem. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 S.1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Das Rechtsmittel hat aus den nachfolgend dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung der Kammer ist auch weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Die Ausführungen in der Berufungsbegründung führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht, § 546 ZPO, oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen, § 513 Abs. 1 ZPO.

Der Beklagte greift das Urteil mit der Begründung an, dass mit der Zahlung von 100,00 € der vorgerichtliche Gebührenanspruch ausreichend befriedigt worden und im Übrigen die Zahlung der vorgerichtlichen Gebühren an den Prozessbevollmächtigten des Klägers schon erstinstanzlich bestritten worden sei, dass aufgrund einer fehlenden Signatur bzw. eines fehlenden c-Vermerks ein erheblichen Mitverschulden im Raum stünde und das Ursprungswerk des Klägers ein anderes als die sogenannte „Brings-Karikatur“ sei, sowie dass der Lizenzschaden zu hoch bemessen worden sei.

Mit diesen Rügen hat die Berufung keinen Erfolg.

1. Aufgrund dessen, dass ein Unterlassungsanspruch (§§ 97 Abs. 1, 16, 19 a, 7, 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) bestand, kann der Kläger die geltend gemachten

Anwaltsgebühren dem Grunde und auch der Höhe nach verlangen und das Amtsgericht Köln hat diese zu Recht zugesprochen.

Denn der Kläger ist aktivlegitimiert. Dies folgt schon daraus, dass nach § 10 Abs. 1 UrhG durch seinen auf der Karikatur angebrachten Namenszug seine Urheberschaft vermutet wird und der Beklagte diese Vermutung nicht durch den Beweis des Gegenteils entkräftet hat. Der Namenszug ist auch auf dem auf der Internetseite der Künstlergruppe „~~Submantra~~“ (Anlage K 2) deutlich zu erkennen. Der Beklagte ist unstreitig passivlegitimiert.

Durch die Einstellung der Karikatur auf der Internetseite wurde diese vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht, §§ 16 und 19 a UrhG.

Die Verwendung der nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützten Karikatur geschah widerrechtlich. Ein Verschulden ist insoweit nicht erforderlich.

Die Wiederholungsgefahr bestand bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung durch den Beklagten ebenfalls.

Aufgrund dessen konnte der Kläger den Beklagten anwaltlich vertreten abmahnen lassen und hat einen Anspruch auf Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Diese hat das Amtsgericht Köln auch zutreffend aus einem Gegenstandswert von 30.000,00 € (§§ 2, 22 ff RVG) angesichts der wirtschaftlichen Interessen des Klägers als Verletzten an der Unterlassung weiterer Verbreitungshandlungen sowie des sehr hohen Angriffsfaktors aufgrund der Begehung im Internet mit weltweiter Abrufbarkeit für angemessen erachtet. Denn vorliegend ist eine Karikatur, also ein Werk der angewandten Kunst, auf einer Internetseite einer Musikgruppe verwendet worden. Der Kläger ist zudem hauptberuflich Karikaturist. Die besagte Karikatur wurde bereits vom Kläger zur Erzielung seines Lebensunterhaltes erfolgreich vermarktet, nämlich – mit geringsten Abwandlungen (Hintergrund, Heiligenschein und Jointspitze) – an die deutschlandweit bekannte Künstlergruppe Brings.

Weiterhin war die Ausnahmegvorschrift des § 97 Abs. 2 UrhG nicht anzuwenden und die Höhe des Anspruchs daher jedenfalls nicht auf 100,00 € gedeckelt. Die Ausnahmegvorschrift ist eng auszulegen (Fromm/Nordermann, UrhG, 10. Auflage, § 97a RN 30). Die Deckelung greift nur bei unerheblichen Rechtsverletzungen ein. Dabei ist ein geringes Ausmaß der Rechtsverletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht nach dem Willen des Gesetzgebers nötig, also ein Bagatellverstoß (Dreier/Schulze, a. a. O., § 97 a RN 17 mit Nachweis der amtl. Begründung). Durch das öffentliche Zugänglichmachen einer Karikatur eines hauptberuflichen Karikaturisten auf einer Internetseite einer Musikgruppe ist diese Bagatellgrenze überschritten, denn bei der Einstellung einer solchen Karikatur

kann angesichts des erheblichen Aufwandes, der bei der Erstellung von dieser anfallen wird (vgl. Schrickler/Wild, UrhG, 4. Auflage, § 97a RN 34) nicht von einer qualitativen Unerheblichkeit gesprochen werden (vgl. Nordemann a. a. O.), zumal das Werk für alle Internetnutzer abrufbar war.

Auch bestand der Anspruch auf Zahlung, unabhängig von der Frage, ob der Kläger selbst die Gebühren bereits an seinen Prozessbevollmächtigten entrichtet hatte. Auch insoweit hat das Amtsgericht Köln den Beklagten zu Recht auf Zahlung und nicht nur auf Freistellung – zu welcher es ja auch nach der Rechtsauffassung des Beklagten hätte verurteilen müssen - verurteilt. Denn nach § 257 BGB umfasst die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz auch die Verpflichtung zur Freistellung hierfür eingegangener Verbindlichkeiten (BGH NJW-RR 2005, 887). Zwar geht nach § 250 Satz 2 BGB der Befreiungsanspruch nach § 257 BGB erst dann in einen Geldanspruch über, wenn der Geschädigte erfolglos eine Frist zur Herstellung (hier: Freistellung) mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Einen Befreiungsanspruch hat der Kläger bislang nicht geltend gemacht; er verlangt vielmehr Zahlung. Allerdings wandelt sich der nach § 257 BGB bestehende Befreiungsanspruch auch dann in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Schädiger jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert (BGH NJW 2004, 1868 m. w. N.). Dies ist der Fall, da der begründete Klageabweisungsantrag ein solches Verweigern darstellt (zum Filesharing: OLG Köln, 23.12.2009 – 6 U 101/09; allg. BGH NJW-RR, 1987, 43; BGH NJW 1999, 1542).

2. Das Amtsgericht hat darüber hinaus zu Recht eine Lizenzentschädigung in Höhe von 900,00 € nach § 97 Abs. 2 UrhG zuerkannt.

Die Rechtsverletzung nach §§ 97 Abs. 1, 7, 2 Abs. 1 Nr. 4, 16, 19 a UrhG ist gegeben. Diese geschah darüber hinaus schuldhaft. Soweit der Beklagte anführt, die Karikatur sei nicht mit einer Signatur oder einem ©-Vermerk versehen gewesen, ist letzteres bereits unrichtig. Denn die Karikatur trug den Namenszug des Klägers an der üblichen Stelle, gleichsam eines ©-Vermerks. Einer Signatur bedarf es gerade nicht. Vielmehr muss sich jeder der ein fremdes Werk nutzen will, über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen Gewissheit verschaffen und muss sich dazu ggf. die Legitimation dessen, von dem er das Recht erwirbt nachweisen lassen. (vgl. die Nachweise bei Fromm/Nordemann, a. a. O., § 97 RN 64). Auch gibt es keine abgestufte Haftung, d. h. die Rechtsfolge Schadensersatz tritt unabhängig vom Grad des Verschuldens ein (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 97 RN 55), wobei hier aufgrund des Namenszugs auf der

öffentlich zugänglich gemachten Karikatur von einem jedenfalls nicht ganz unerheblichen Verschulden auszugehen sein dürfte.

Es stehen dem in seinem Nutzungsrecht Verletzten nach allgemeiner Ansicht im Rahmen des Schadensersatzanspruches aus § 97 UrhG drei Möglichkeiten der Schadensberechnung zur Verfügung. Er kann zum einen die Herausgabe des Verletzergewinnes verlangen, zum anderen seinen Schaden als konkreten Schaden im Sinne des § 249 BGB berechnen. Er hat weiterhin die Möglichkeit, die von einem konkreten Schaden unabhängige angemessene Lizenzgebühr geltend zu machen (vgl. zur Schadensberechnung BGH GRUR 1973, 663 – Wählamt; Dreier/Schulze, a. a. O., § 97 RN 58 m. w. N.). Zwischen diesen Möglichkeiten der Schadensberechnung besteht ein Wahlrecht des Verletzten (Dreier/Schulze, a. a. O., RN 68).

Vorliegend hat der Kläger den Schaden auf der Grundlage der Lizenzanalogie berechnet und die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangt. Er berechnet dabei seinen Lizenzschaden anhand eines erzielten Erlöses für eine Printkampagne der Musikgruppe „Brings“ mit einer fast identischen Karikatur (nur der Hintergrund, der Heiligenschein und die Jointspitze fehlen bzw. sind anders) sowie anhand der Lizenzbedingungen der Catprint Media GmbH für Karikaturen anderer Karikaturisten. Im Rahmen der Bemessung des Schadensersatzanspruches nach der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (Dreier/Schulze, a. a. O., RN 61 m. w. N.), wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrags der im Verkehr üblichen Art hinaus. Hierbei sind also nicht schematisch Honorarempfehlungen des entsprechenden Marktes anzuwenden, sondern es sind bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes stets sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Denn zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung, wie ihn vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommene Benutzungshandlungen vereinbart hätten (BGH, 06.10.2005 – I, ZR 266/02, GRUR 2006, 136 ff – Pressefotos m. w. N. aus der Rspr.). Nach diesen Grundsätzen hat das Amtsgericht Köln zu Recht einen Satz von 50,00 €/Monat zugrunde gelegt. Denn

einerseits zeigt die Vermarktung der Karikatur an die Künstlergruppe „Brings“, dass der Kläger tatsächlich für eine sehr kleine Printkampagne bereits 500,00 € erzielen konnte und andererseits zeigen die Sätze der Carprint GmbH, dass tatsächlich Karikaturen hauptberuflicher Karikaturisten am Markt für 50,00 €/Monat für die online-Verwendung erworben werden müssen.

Ein Mitverschulden i. S. d. § 254 Abs. 1 BGB muss sich der Kläger entgegen der Auffassung des Beklagten nicht anrechnen lassen. Die verwendete Karikatur war – ohne dass es dem bedurft hätte – sogar signiert. Einer weitergehenden elektronischen Kennzeichnung bedurfte es erst recht nicht. Insoweit hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass der Urheber sein Werk ebenso wenig wie ein Sacheigentümer die ihm gehörenden Sachen als seine Schöpfung kennzeichnen muss (BGH, 12.11.2009 – I ZR 166/07, GRUR 2010, 616 ff - Marions Kochbuch).

3. Die Kammer gibt dem Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.01.2012.

Der Streitwert wird auf 1.899 € festgesetzt.

Köln, 14.01.2013

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Gampp
Richterin

Dr. Semmler
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Mies
Justizbeschäftigte





Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

EB J

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 318/16

verkündet am : 11.04.2017
Pelz, Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der Catprint Media GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin Katja Seifert,
Schützenstraße 22, 30853 Langenhagen,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Guca,
Gruppenstraße 2, 30159 Hannover,-

g e g e n

die [redacted] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin [redacted]
[redacted]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Dr. Scholz und die Richter am Landgericht Dr. Elfring und Oelschläger

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen der Verletzung ihrer Nutzungsrechte an dem im Urteilstenor abgebildeten Cartoon des Zeichners Uli Stein auf Unterlassung, Auskunft, (Teil-) Schadensersatz und Kostenerstattung in Anspruch.

Der Zeichner Uli Stein hatte mit Vertrag vom 1. August 1997 – ergänzt durch Erklärungen vom 26. Februar 2010 und 14. Oktober 2013 – Nutzungsrechte an „sämtlichen Uli Stein – Cartoonvorlagen“ auf die Klägerin übertragen. Cartoons von Uli Stein sind unter anderem auch in Printpublikationen des Lappan Verlags, nämlich im „Uli Stein Notebook“ und in „Das schwarze Buch von Uli Stein“ erschienen. Die Beklagte machte auf dem Internetportal ihrer Berliner Zahnklinik den streitgegenständlichen Cartoon des Zeichners Uli Stein öffentlich zugänglich, was die Klägerin im April 2016 feststellte. Sie mahnte die Beklagte deshalb mit Anwaltsschreiben vom 14. April 2016 erfolglos ab.

Die Klägerin behauptet, mit dem Vertrag vom 1. August 1997 die ausschließlichen Nutzungsrechte in Bezug auf den streitgegenständlichen Cartoon und auch für dessen Nutzung im Internet erworben zu haben. Sie lizenziere solche Cartoons bei einfacher Internetnutzung ab 50 € pro Kalendermonat. Dafür beruft sie sich auf die mit Anlage K 11 zur Klageschrift eingereichte Preisliste. Die Beklagte habe den Cartoon mindestens für acht Monate, nämlich von September 2015 bis April 2016 genutzt. Die anwaltlichen Kosten für die Abmahnung vom 14. April 2016 berechnet sie auf Grundlage eines Gegenstandswertes von 30.000,-- €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- a) es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, den in Anlage K 1 abgebildeten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wenn dies geschieht wie am 14. April 2016 unter [http://www. \[REDACTED\]](http://www. [REDACTED])
- b) Auskunft zur erteilen, seit wann sie den im Antrag zu a) bezeichneten Cartoon von Uli Stein öffentlich zugänglich gemacht hat;
- c) an sie für die Monate September 2015 bis April 2016 Teilschadensersatz von 400,-- € zu bezahlen.
- d) an sie 1.239,40 € Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu bezahlen

hilfsweise zu d):

sie gegenüber Rechtsanwalt Gučia, Gruppenstraße 2, 30159 Hannover wegen Honorarforderung i.H.v. 1.239,40 € wegen dessen vorgerichtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 14. April 2016 freizustellen

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Beklagte sei nicht aktivlegitimiert. Sie habe mit Vertrag vom 1. August 1997 kein ausschließliches Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Cartoons von Uli Stein erworben. Dieser Cartoon sei zunächst in dem genannten Vertrag gar nicht ausdrücklich aufgeführt, weshalb es jedenfalls an der erforderlichen Bestimmtheit der behaupteter Rechteübertragung fehle. Die Bezeichnung „sämtliche Uli Stein – Cartoonvorlagen, Fotos und – Texte“ sei zur Bezeichnung des Vertragsgegenstands nicht ausreichend. Außerdem sei unklar, ob der Cartoon bei Vertragsschluss überhaupt schon geschaffen worden sei. Anderenfalls könnte die Klägerin nämlich keine Rechte aus dem Vertrag herleiten, weil der Vertrag sich seinem Inhalt nach nicht auf zukünftige Werke beziehe. Jedenfalls habe der Zeichner bereits zuvor dem Lappan Verlag die hier in Rede stehenden ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt. Jedenfalls umfasse der Vertrag vom 1. August 1997 nicht das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, da diese Nutzungsart in § 1 des Vertrags nicht genannt sei. Sie bestreitet, dass die Klägerin für den Cartoon gemäß ihrer Preisliste eine Lizenz von 50 € pro Monat für Internetnutzung realisieren könne. Die Abmahnkosten seien unbegründet, da die Abmahnung nicht den Erfordernissen des § 97a UrhG genügt habe. Es bleibe unklar, wer der konkret Verletzte sei und wessen Unterlassungsansprüche geltend gemacht würden. Darüber hinaus sei der angesetzte Gegenstandswert zu hoch. Der Angriffsfaktor sei gering, da der Cartoon auch noch an anderer Stelle im Internet öffentlich zugänglich sei.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 19a, 31 Abs. 3 UrhG.

Der Cartoon genießt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 UrhG als Werk der bildenden Kunst Urheberrechtsschutz. Das ist zwischen den Parteien nicht streitig. Die Klägerin ist gemäß § 31 Abs. 3 UrhG als ausschließlich Nutzungsberechtigte zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs auch aktivlegitimiert. Denn sie hat durch den Vertrag vom 1. August 1997 gemäß § 31 Abs. 3

UrhG die entsprechenden Rechte an dem streitgegenständlichen Cartoon und dies insbesondere auch für dessen Verwendung im Internet von dem Zeichner Uli Stein als Urheber erworben. Dass mit dem genannten Vertrag im Sinne des § 31 Abs. 3 UrhG „ausschließliche“ Rechte an den davon umfassten Werken übertragen wurden, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der entsprechende Regelung.

Der streitgegenständliche Cartoon war als solcher auch von dem Vertrag umfasst, und zwar unabhängig davon, ob er im Jahre 1997 tatsächlich schon geschaffen worden war. Es wird dafür zunächst auf die Ausführungen des OLG Köln in seinem Urteil vom 12. Dezember 2014 – 6 U 83/14 (Anlage K 14 zur Klageschrift, dort S. 6f. des Urteils) verwiesen, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt. Insbesondere ergibt sich aus dem Vertragstext - ergänzt durch die „Klarstellungen zum Vertrag vom 1. August 1997“ vom 26. Oktober 2010 und 14. Oktober 2013 eine dahingehende übereinstimmende Vorstellung der Vertragsparteien, die gemäß § 133, 157 BGB jedenfalls den tatsächlichen Willen der Parteien in Bezug auf den Vertragsinhalt darstellen. Der Vertrag vom 1. August 1997 erfasste danach auch die ausschließlichen Nutzungsrechte für die Verwertung des Cartoons in Form der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet gemäß § 19a UrhG. Die Parteien wollten erkennbar eine umfassende Übertragung von Nutzungsrechten, die damit auch die Internetnutzung einschließen musste. Dem steht in der vorliegenden Konstellation auch die Zweckübertragungslehre gemäß § 31 Abs. 5 UrhG nicht entgegen, da Zweck des Vertrages gerade die Übernahme der vollständigen wirtschaftlichen Verwertung der Werke des Zeichners durch die Klägerin sein sollte.

Die Rechteinhaberschaft der Klägerin scheitert vorliegend auch nicht daran, dass der Zeichner Uli Stein bereits vor der Rechteübertragung mit Vertrag vom 1. August 1997 die hier in Rede stehenden Nutzungsrechte an den Lappan – Verlag übertragen hätte. Denn dafür ist nichts vorgetragen und auch im Übrigen nichts ersichtlich. Die Beklagte behauptet dies ohne Tatsachengrundlage, beruft sich vielmehr allein auf die ansonsten „übliche“ Gestaltung von Verlagsverträgen nach Maßgabe des Verlagsgesetzes. Das ersetzt aber keinen substantiierten Vortrag zur Rechtesituation im konkreten Fall. Daran ändert auch die Regelung des § 8 VerlG nichts, zumal diese Regelung zum einen abdingbar ist und zum anderen ausdrücklich nur das Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung zum Gegenstand hat, während es hier um die öffentliche Zugänglichmachung im Internet geht. Die Beklagte hat schließlich durch das – unstreitig erfolgte - öffentliche Zugänglichmachen des streitgegenständlichen Cartoons auf ihren Internetseiten ohne Zustimmung der Klägerin gemäß § 19a UrhG verletzt.

Der Auskunftsanspruch ergibt sich aus §§ 242, 259, 260 BGB in Verbindung mit § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG. Die Klägerin bemisst ihren Lizenzschaden auf Grundlage einer monatlichen Lizenzgebühr.

Entsprechend muss sie zur Bezifferung ihrer Schadensersatzforderung wissen, wie lange die Beklagte den Cartoon genutzt hat.

Der Schadenersatzanspruch folgt aus § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG. Der Anspruch besteht zunächst dem Grunde nach. Denn die Beklagte hat die Nutzungsrechte der Klägerin schuldhaft verletzt. Es ist nämlich nichts dafür ersichtlich – insbesondere von der Beklagten auch nicht vorgetragen – dass sie von einer rechtmäßigen Nutzung ausgehen durfte. Vielmehr hat sie offenbar die Nutzungsrechte an dem Cartoon vor dessen Verwendung nicht überprüft.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach gemäß § 287 Abs. 1 ZPO jedenfalls in der als Teilschadensbetrag geltend gemachten Höhe begründet. Die Kammer hält es nach dem Vortrag der Klägerin für plausibel und nachvollziehbar, dass jedenfalls für die Nutzungsdauer bis zu einem Jahr die in der Preisliste angegebene monatliche Lizenzgebühr in Höhe von 50 € pro angefangenem Monat angemessen und auch erzielbar ist. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung der großen Bekanntheit von Uli Stein und der damit verbundenen hohen Attraktivität seiner Zeichnungen. Es kann hier offen bleiben, ob – wie wohl das OLG Köln in seinem Urteil gemäß Anlage K 14 meint – ein nach Nutzungsmonaten berechneter Schadensersatzbetrag zeitlich unbegrenzt angemessen wäre und sich wie dort nach längerer Nutzungsdauer auch auf einen vierstelligen Betrag summieren könnte. Nach Auffassung des Gerichts liegt eher nahe, dass jedenfalls für die Nutzung über ein Jahr hinaus als angemessene Lizenzgebühr tatsächlich eher ein Pauschalbetrag anzusetzen ist. Das wäre aber allenfalls in einem Folgeprozess relevant, der einen weiteren Teilschaden über die angemessene Lizenz für 8 Monate hinaus zum Gegenstand hätte. Soweit die angemessene Lizenz eine Nutzungsdauer von 8 Monaten betrifft - die die Beklagte hier im Übrigen nicht wirksam bestritten hat - erscheint die Abgeltung nach Monatslizenzen in Höhe von jeweils 50 € gemäß der Preisliste der Klägerin jedenfalls nicht zu beanstanden.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten ergibt sich aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. Er scheitert nicht schon an den formalen gesetzlichen Anforderungen an eine solche Abmahnung. Denn aus dem Abmahnschreiben ergibt sich mit ausreichender Deutlichkeit, dass die Klägerin Ansprüche aus eigenem Recht als (ausschließlich) Nutzungsberechtigte an den Cartoons von Uli Stein geltend macht. Auch der Höhe nach ist der Erstattungsanspruch nicht zu beanstanden. Die Klägerin kann hier eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 30.000,-- € zuzüglich Auslagenpauschale verlangen. Dieser Wert ist angesichts der Tatsache, dass Uli Stein ein sehr bekannter Cartoonist ist, nicht überhöht. Der Umstand, dass der Cartoon

vereinzelt auch an andere Stelle unrechtmäßig im Internet abrufbar sein mag, ändert am wirtschaftlichen Wert des Unterlassungsbegehrens der Klägerin nichts.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Scholz

Dr. Elfring

Oelschläger

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 12.04.2017



Pelz
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 318/16

In Sachen

Catprint Media GmbH ./. [REDACTED] triebts GmbH

wird der Wert des Streitgegenstandes endgültig auf **31.000,00 EUR** festgesetzt.

Davon entfallen auf den Antrag zu 1.) 30.000,00 EUR, den Antrag zu 2.) 600,00 EUR und den Antrag zu 3.) 400,00 EUR. Der Antrag zu 4.) bleibt als Nebenforderung gemäß § 4 ZPO für die Wertberechnung außer Betracht.

Berlin, den 06.04.2017

Landgericht Berlin, Zivilkammer 16

Rechtsbehelfsbelehrung zur Festsetzung des Streitwertes:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200,00 Euro übersteigen oder sie muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12-17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dr. Scholz

Dr. Elfring

Oelschläger

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 12.04.2017



Pelz
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.